

# **Neugestaltungsgrundsätze**

gemäß § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**  
**Geschäftsstelle Aurich**



1. Ausfertigung

## **Vereinfachte Flurbereinigung**

### **Klostermoor**

### **Landkreis Leer**



Niedersachsen

# **Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG Vereinfachte Flurbereinigung Klostermoor, Landkreis Leer**

Verf.-Nr.			
2	8	2	2

## **Inhalt**

- I. Karten**
- II. Erläuterungsbericht**
- III. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)**

# **Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG Vereinfachte Flurbereinigung Klostermoor, Landkreis Leer**

Verf.-Nr.			
2	8	2	2

## **I. Karten**

Inhalt

- 1. Gebietskarte 1: 25.000**
- 2. Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen**

# Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

## Vereinfachte Flurbereinigung Klostermoor, Landkreis Leer

Verf.-Nr.			
2	8	2	2

## II. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
<b>1. Flurbereinigungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
1.1 Rechtsgrundlagen .....	7
1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebiets .....	7
1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens .....	8
<b>2. Allgemeine Planungsgrundlagen .....</b>	<b>9</b>
2.1 Raumbezogene Planungen .....	9
2.1.1 Räumliche Gesamtplanung.....	10
2.1.2 Bauleitplanung .....	12
2.1.3 Landschaftsplanung .....	15
2.2 Natürliche Grundlagen .....	23
2.3 Besonderem Schutz unterliegende Teile des Verfahrensgebietes .....	27
2.3.1 Naturschutzrecht.....	27
2.3.2 Wasserrecht.....	28
2.3.3 Denkmalrecht.....	28
2.4 Situation der Landwirtschaft.....	28
<b>3. Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes.....</b>	<b>30</b>
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung.....	30
3.2 Ländliche Straßen und Wege.....	31
3.3 Wasserbauliche Anlagen.....	31
3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen .....	31
3.5 Naturschutz und Landschaftspflege .....	32
3.6 Freizeit und Erholung .....	32
<b>4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen .....</b>	<b>33</b>
4.1 Allgemeine Angaben .....	33
4.2 Ländliche Straßen und Wege.....	33
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen .....	36
<b>5. Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für das Flurbereinigungsverfahren Klostermoor.....</b>	<b>39</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>48</b>

# Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

## Vereinfachte Flurbereinigung Klostermoor, Landkreis Leer

Verf.-Nr.			
2	8	2	2

### Abbildungsverzeichnis

Inhalt	Seite
Abb. 1: Auszug aus dem RROP des Landkreises Leer (Stand: 2006; unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))	11
Abb. 2: Auszug Teil-A aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhaderfehn (Stand: 2022; unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))	13
Abb. 3: Auszug Teil-B aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhaderfehn (Stand: 2022; unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))	14
Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a> )	24

### Tabellenverzeichnis

Inhalt	Seite
Tab. 1: Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biotoptypen (BT) – Ostfriesisch-Oldenburgische Geest	18
Tab. 2: Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen	29
Tab. 3: Flächen und Betriebe mit Ackerflächen und Dauergrünland	29
Tab. 4: Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Leer und der Gemeinde Rhaderfehn	29
Tab. 5: Maßnahmen im Wegebau (Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich).	34

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
ChemG	Chemikaliengesetz
E.Nr.	Entwurfsnummer
FFH	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GB	Gesetzlich geschütztes Biotop
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Niedersachsen)
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGG	Neugestaltungsgrundsätze
ü. NHN	über Bezugshöhe Normalhöhennull
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RLW	Richtlinie für den ländlichen Wegebau
VdAF	Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

# **1. Flurbereinigungsverfahren**

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Das Verfahren zur vereinfachten Flurbereinigung Klostermoor soll gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, eingeleitet werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und die allgemeinen Grundsätze für eine zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sowie die Grundlage zur Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Die Neugestaltungsgrundsätze sollen darstellen, welche Verhältnisse einer Neuordnung bedürfen und durch welche Maßnahmen die Ziele erreicht werden können.

## **1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebiets**

Das Flurbereinigungsgebiet Klostermoor liegt im Landkreis Leer in der Gemeinde Rhaudefehn. Im Südwesten verläuft das Verfahrensgebiet entlang der Landkreisgrenze und parallel zum Prüfgelände der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH. Es reicht im Nordwesten bis an den östlichen Rand der Ortschaft Klostermoor entlang der Straße 3. Südwieke (K 53) sowie im Norden bis an die Ortschaften Hahnentange und Langholt. Die nördliche Gebietsgrenze bildet das Teilstück der Papenburger Straße zwischen der 2. Südwieke und der 3. Südwieke. Im Osten erstreckt sich die Verfahrensgrenze entlang der Gemarkungsgrenze. Im Süden erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet ebenfalls entlang der Gemarkungsgrenze und umschließt die Lagerstraße im Ortsteil Burlage (vgl. Gebietskarte zu den NGG). Das geplante Verfahrensgebiet umfasst ca. 1628 ha.

Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und gehört zu einem Moorgebiet. Die aktuell dominierende Grünlandnutzung hat gegenüber der Ackernutzung in den letzten Jahren an Fläche verloren. Bis auf einige Waldparzellen entlang der östlichen Verfahrensgrenze und im südlichen Verfahrensgebiet ist das Gebiet als waldarm zu beschreiben. Es handelt sich bei dem Gebiet um eine typische Hochmoorlandschaft. Landschaftsbildprägend sind zum Teil schilfbestandene, breite Entwässerungsgräben, vorkommende Sieltiefs (darunter u.a. der Klostermoorsüdschloot, der Lagerschloot, der Brunzelschloot und der Appelhansschloot) sowie offen genutzte Grünlandflächen. Die im Westen angrenzenden Flächen um die Ortschaft Klostermoor werden von mehreren Windkraftanlagen geprägt. Ein weiterer Standort von Windkraftanlagen befindet sich zudem entlang der Siedlungsstraße (südlich der Gronewoldstraße K 65), im Kerngebiet.

Die Moorlandschaft liegt im gesamten Verfahrensgebiet zwischen ca. 5 bis 6 m ü. NHN mit vereinzelt auftretenden Erhebungen von bis zu ca. 7 m ü. NHN. Lediglich die bebauten Gebiete um Hahnentange und Langholt sind mit einer Höhe von ca. 3 bis 5 m ü. NHN tiefer gelegen.

Das Gebiet ist weitestgehend siedlungsfrei. Die Bebauung beschränkt sich auf Einzelhöfe und zum Teil vorkommender bandartiger Bebauungen entlang der 1. Südwieke, der 2. Südwieke, der Friesenstraße und der Papenburger Straße. Die im nördlichen Verfahrensgebiet vorkommende bandartig angeordnete Bebauung ist durch die spezielle Form der Moorkolonisation in dem kulturhistorisch bedeutsamen Fehngbiet entstanden.

Die Haupteerschließung des Verfahrensgebietes erfolgt über die Gronewoldstraße (K 65) in Ost-West-Richtung und der Straße 3. Südwieke (K 53) in Nord-Süd-Richtung. Die K 53 verbindet außerdem die Gronewoldstraße mit der ebenfalls in Ost-West-Richtung verlaufenden Brunzeler Straße (K 25). Die Ortschaft Hahnentange und der südliche Bereich der Ortschaft Langholt werden hauptsächlich von der Friesenstraße, der Papenburger Straße, der 1. Südwieke und der 2. Südwieke erschlossen. Die Friesenstraße und Papenburger Straße fungieren gleichzeitig als Verbindungsstraßen zwischen der K 53 und der östlich vom Verfahrensgebiet gelegenen Kirchstraße bzw. Landesstraße (L 30).

### **1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klostermoor dient neben der Verbesserung der Agrarstruktur dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

Hierbei soll die Feldmark neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt sowie nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden. Für die weitere Optimierung des Naturraums und der Wirtschaftskraft im ländlichen Bereich werden u.a. Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorgenommen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe, welche in diesem Gebiet die Flächenbewirtschaftung vornehmen, soll über entsprechende Flächenzusammenlegungen und Wegebaumaßnahmen der Betriebsablauf vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Gerade innerhalb dieser Moorgebiete ist der Zustand der Wege über die Jahrzehnte in einen schlechten Zustand geraten. Diese erheblichen Schäden der Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege sollen im Rahmen des Verfahrens behoben werden. Die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes wird durch den Einsatz von modernen Maschinen in der Landtechnik vor allem durch die höheren Anforderungen an die Wegebauweise und die Traglasten erheblich erschwert. Im Rahmen des integralen Landmanagements, Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten mit verbesserter Erschließung, sollen daher zukunftsorientierte Wirtschaftswege, welche den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen und durchgängige Transporte und Erschließung sicherstellen, realisiert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Arbeitszeitbedarfs und zur Senkung der Betriebskosten.

Aus Naturschutzsicht soll eine Moorrenaturierung oder eine flächenhafte Grünlandextensivierung geschaffen werden, um über ein größeres zusammenhängendes Flächenareal, einen ökologischen Mehrwert zu generieren. Es sollen bei der Moorrenaturierung hochwertige Biotopkomplexe aus seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen sowie sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünländern entstehen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen können und sollen erhalten



bleiben und ggf. durch Anpflanzungsmaßnahmen sinnvoll und standortgerecht ergänzt werden, um die Strukturvielfalt innerhalb des Moorrenaturierungsgebietes zu erhöhen.

Weitere naturschutzfachliche Maßnahmen stellen die Anlage einer Obstwiese und Wildblumenwiese, Anpflanzungsmaßnahmen zur Schaffung eines Biotopverbundes, Schaffung eines Feuchtbiotopes sowie die Erweiterung bzw. Entwicklung vorhandener Waldflächen dar.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die konkurrierenden Nutzungsansprüche an Grund und Boden (Landwirtschaft, Naturschutz) nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens sozial- und eigentumsverträglich gelöst werden können. Aufgabe der Flurbereinigung wird es sein, evtl. Verluste an landwirtschaftlichen Flächen durch Ersatzlandbereitstellung auszugleichen, die Besitzersplitterung durch Bodenordnung zu beseitigen, ökologische Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen und das sehr schlechte ländliche Wegenetz nachhaltig zu verbessern.

Zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens Klostermoor wurde Ende 2018 ein Arbeitskreis gegründet, dem ortsansässige Landwirte und die Gemeinde Rhaderfehn angehören. In mehreren Arbeitskreissitzungen wurden unter Moderation des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Möglichkeiten zur Realisierung der Ziele erörtert und ein Maßnahmenkonzept (vgl. Kapitel 3 und 4) erarbeitet.

Das geplante Verfahren Klostermoor hat im aktuellen Flurbereinigungsprogramm 2022 - 2026 den Stand einer Projektempfehlung, die zum verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll. Vorgesehen ist, im Jahr 2023 zur Umsetzung der im Arbeitskreis erarbeiteten Verfahrensziele mit Freigabe des verbindlichen Projekts, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 u. 3 FlurbG einzuleiten.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

Gemäß § 37 Abs. 2 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Um diesem gesetzlichen Abwägungsgebot gerecht werden zu können, werden zunächst nachfolgend die raumbezogenen planerischen Grundlagen dargestellt.

### **2.1 Raumbezogene Planungen**

In diesem Abschnitt werden alle übergeordneten und nachgelagerten räumlichen Planungen sondiert.

## 2.1.1 Räumliche Gesamtplanung

### Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 ist das Neuordnungsgebiet der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zugeordnet. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Hierbei sind Maßnahmen zu fördern, die der Erhaltung der räumlichen Struktur dienen und zugleich bedarfsorientierte, funktionsgerechte, sowie umweltverträgliche Raumansprüche befriedigen. Westlich des Neuordnungsgebietes werden Teilflächen als Vorranggebiet „Torferhaltung“ ausgewiesen (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG 2017).

### Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das geplante Verfahrensgebiet. Die Aussagen des aus dem Jahr 2006 stammenden RROP sind als Ziele der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse zu berücksichtigen.

Das vorliegende RROP (Abb. 1) enthält für das geplante Verfahrensgebiet nachfolgende Darstellungen:

1. Rohrfernleitung (Gas).
2. Kulturelles Sachgut.
3. Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.
4. Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils.
5. Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.
6. Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.
7. Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.
8. Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.
9. Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung.
10. Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.
11. Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
12. Vorsorgegebiet für Erholung

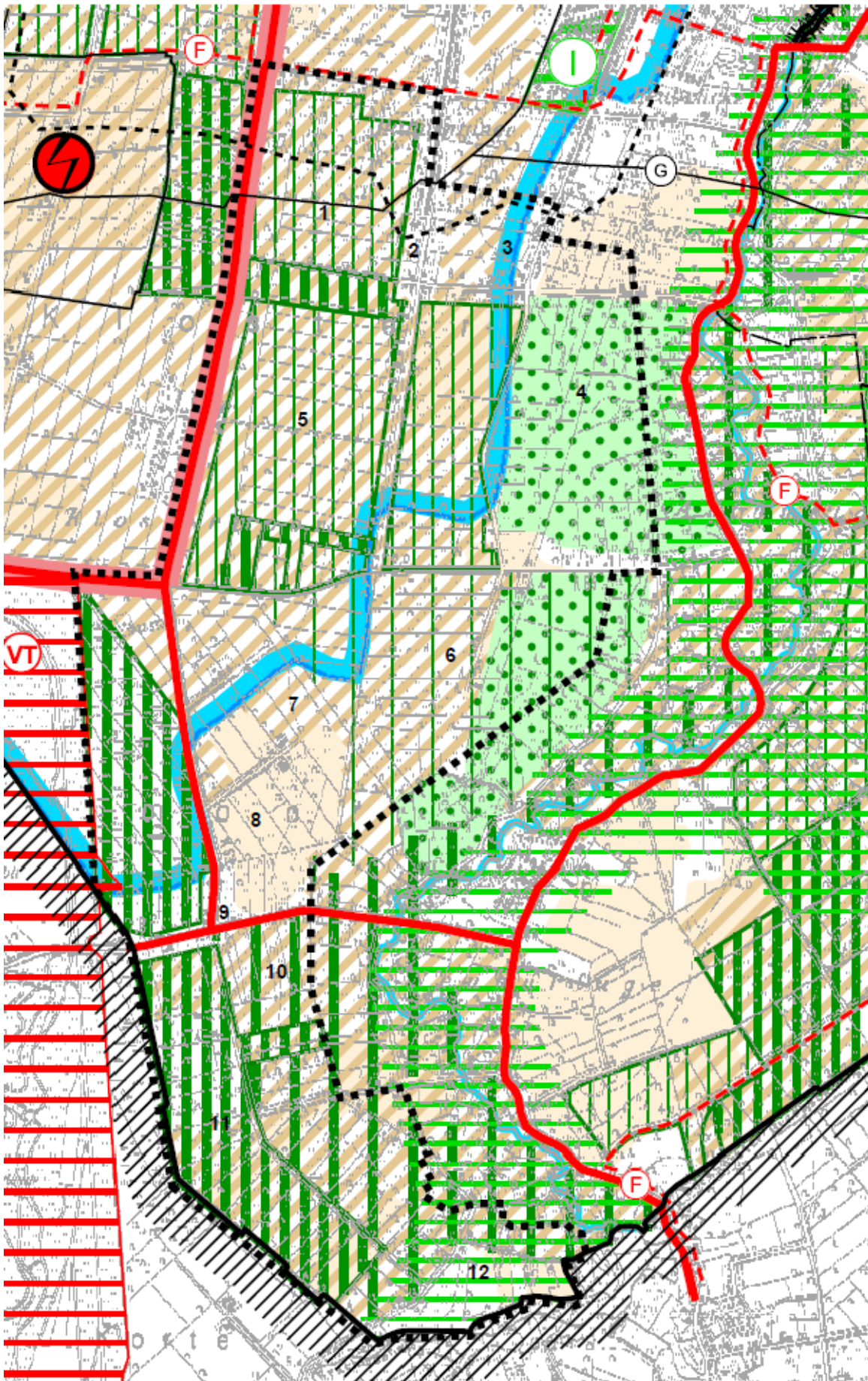


Abb. 1: Auszug aus dem RROP des Landkreises Leer (Stand: 2006; unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))

## 2.1.2 Bauleitplanung

### Flächennutzungsplan

Der vorliegende Flächennutzungsplan (Abb. 2 und 3) der Gemeinde Rhaudefehn (Stand 2022) enthält für das geplante Verfahrensgebiet nachfolgende Darstellungen:

1. Bebaute Bereiche an der Papenburger Straße und der 2. Südwieke werden als Wohnbauflächen dargestellt. Zudem befinden sich an der Papenburger Straße ebenso gemischte Bauflächen (östlich der Wohnbauflächen).
2. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sandabbau).
3. Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
4. Im nördlichen Verfahrensgebiet verläuft eine unterirdische Erdgasleitung.
5. Vom Nordwesten bis in den Süden des Neuordnungsgebietes erstreckt sich ein Gebiet mit Lagerstätten 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Hierbei handelt es sich um Rohstoffe für die Torfindustrie.
6. Flächen für Wald (vermehrt an der östlichen Verfahrensgrenze).
7. Entlang der Friesenstraße verläuft eine unterirdische Stromleitung mit Netzanbindung an den Windpark „Langholt-Klostermoor“.
8. Richtfunkstrecke mit Schutzzone
9. Einige der bestehenden Gräben werden als klassifiziertes Gewässer II. Ordnung dargestellt.
10. Große Flächenanteile im Nordwesten gehören zu einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III B.
11. Große Flächenanteile nördlich der K 65 gehören zu einem Grundwasservorranggebiet.
12. Umgrenzung von geplanten Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (L = Landschaftsschutzgebiet; N = Naturschutzgebiet).
13. Die K 25, K 53 und K 65 werden als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.
14. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
15. Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.

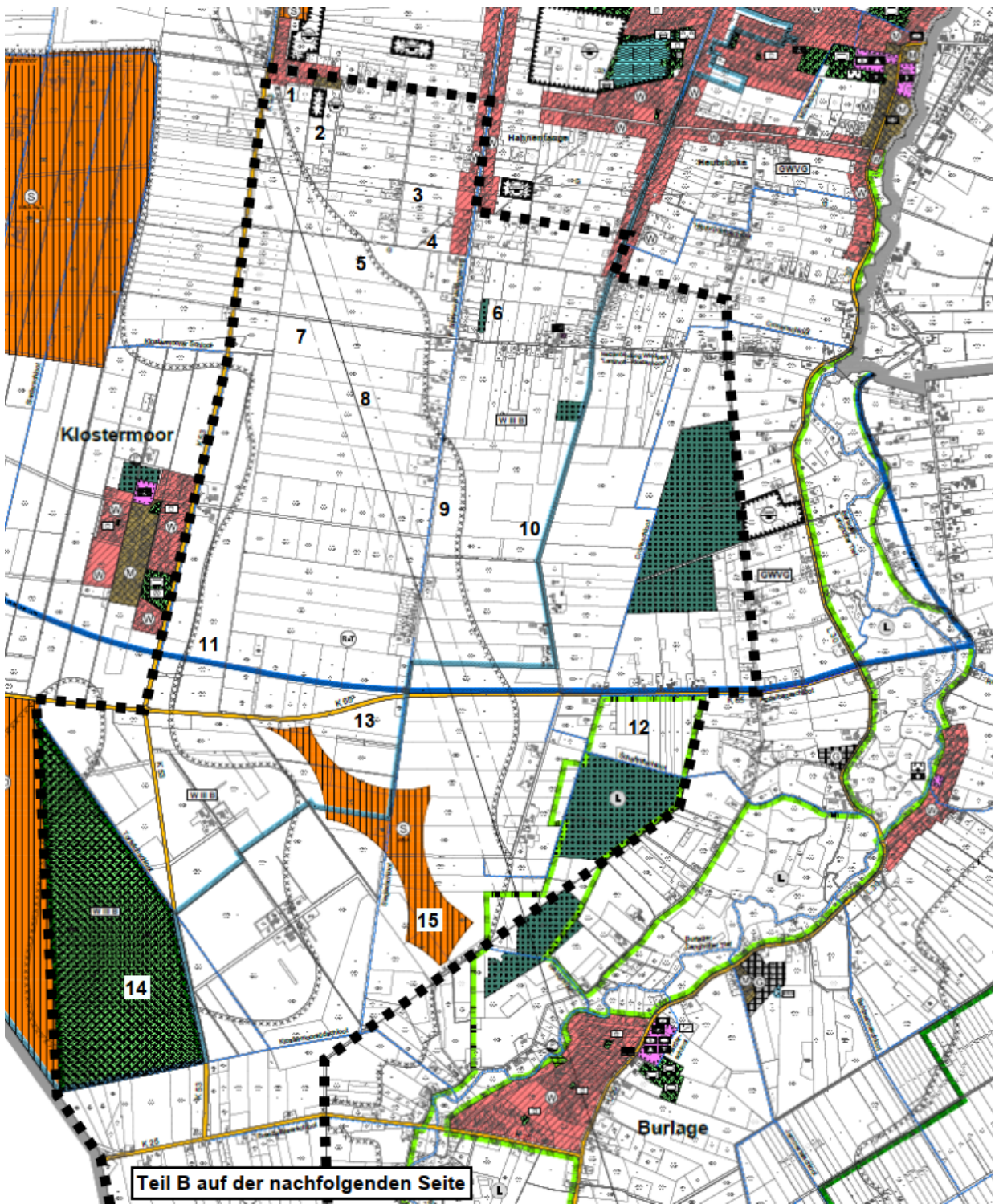


Abb. 2: Auszug Teil-A aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhauderfehn (Stand: 2022; unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))

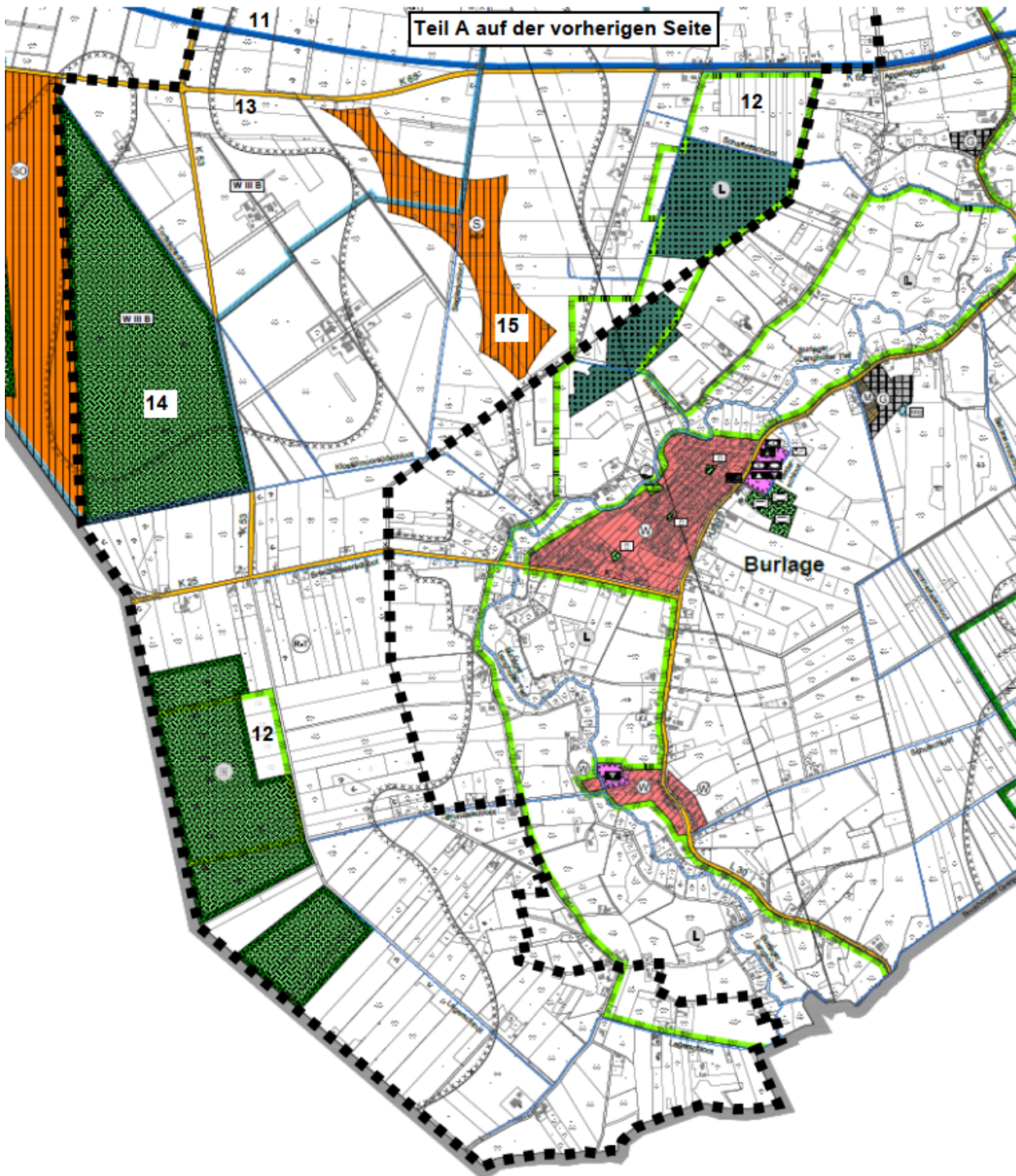


Abb. 3: Auszug Teil-B aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhauderfehn (Stand: 2022; unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))

## **Bebauungspläne und Satzungen**

Im Verfahrensgebiet sind folgende Bebauungspläne und Satzungen rechtskräftig. Mit aufgeführt werden auch die Bebauungspläne und Satzungen, die ins Flurbereinigungsgebiet hineinragen:

- Bebauungsplan Nr. 4.02 „3. Südwieke – Papenburger Straße“ (teilweise im Verfahrensgebiet).
- Bebauungsplan Nr. 4.03 „Prüfgelände“ (teilweise im Verfahrensgebiet).
- Einfacher Bebauungsplan Nr. 9.34 „1. Südwieke (Verlängerung)“ (teilweise im Verfahrensgebiet).
- Einvernehmliche Festlegung einer Splittersiedlung durch Ortsbesichtigung am 28.05.1980 (Planzeichnung Nr. 9 und 10).
- Innenbereichssatzung Nr. 6 Westrhauderfehn – 2. Südwieke-Verlängerung.
- Innenbereichssatzung Nr. 18 Westrhauderfehn – Papenburger Straße / 1. Südwieke.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne und Satzungen sind in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen kenntlich gemacht.

### **2.1.3 Landschaftsplanung**

#### **Niedersächsisches Landschaftsprogramm**

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm (NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2021) wurde 2021 neu aufgestellt, da sich die Situation von Natur und Landschaft seitdem ersten Niedersächsischen Landschaftsprogramm 1989 stark gewandelt hat. Das Niedersächsische Landschaftsprogramm soll eine zentrale Handlungsgrundlage für die Arbeit der Landesnaturschutzverwaltung sowie eine umfassende Grundlage für die Landesraumordnung und alle raumbezogenen Fachplanungen sein. Weiterhin soll das Zusammenwirken der unteren Naturschutzbehörden durch die Umsetzung der landesweiten Ziele erreicht werden.

Besonders hervorzuheben sind hierbei der Aufbau einer landesweiten Grünen Infrastruktur, Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes, Schaffung einer Grundlage zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Steuerung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, Fortentwicklung der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Abgleich mit den Umweltzielen anderer Fachverwaltungen und Nutzung von Synergien, Landschaftsbezogene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung sowie der Niedersächsische Weg – Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele in Kooperation mit der Landwirtschaft.

Entsprechend Kapitel 2 „Überblick über den Planungsraum“ befindet sich das Verfahrensgebiet in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Die 9 Naturräumlichen Regionen mit 4 Unterregionen als Bezugsräume, beinhalten auch das naturschutzfachliche Ziel- und Bewertungssystem in Niedersachsen (z.B. Rote Listen, Landschaftsplanung etc.) und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die damit verbundene Durchführung von Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum. Die „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ gehört neben der naturräumlichen Region der Nordseeküste und Marschen zu den waldärmsten Regionen. Weiterhin befindet sich das Verfahrensgebiet auf einem Hochmoorstandort. Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Wälder werden dementsprechend positiv bewertet. Auch durch die Standortveränderungen ist der überwiegende Teil der Hochmoorgebiete heute waldfähig.

Mit den Meliorationsmaßnahmen (z. B. Düngung, Dränung, Moorkultivierung) wurden natürliche Landschaftszusammenhänge verändert und die ackerbauliche Nutzung von Flächen ist im Allgemeinen gestiegen.

Östlich an das Verfahrensgebiet angrenzend befindet sich ein sogenannter Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Esterweger Dose). Ein solcher Raum definiert sich ab einer Größe von mindestens 100 km<sup>2</sup> und weist in der Regel eine geringe Lärmbelastigung auf, wodurch diese Räume insbesondere für störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum von Bedeutung ist. Zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege sind die Schutzgebiete ein zentraler Bestandteil. Verpflichtungen aus internationalen Richtlinien und Übereinkommen sind z.B. Natura 2000 Gebiete oder FFH-Gebiete. Schutzgebiete nach nationalem Recht sind dagegen z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke oder auch Naturdenkmäler. Darüber hinaus werden Großprojekte wie z.B. LIFE-Projekte oder Naturschutzprojekte in Niedersachsen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten sowie derer Arten- und Lebensräume gefördert.

Im Kapitel 3 „Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft“ wird die Aufgabe zur Beobachtung der Natur und Landschaft von Bund und Ländern nach § 6 des BNatSchG betrachtet. Hierbei werden z.B. die Themen Biologische Vielfalt, rechtliche Grundlagen und Zielsetzungen, Pflanzen-, Vogel- und Tierarten, Biotope und FFH-Lebensraumtypen, Hoch- und Niedermoore, Ackerflächen, Wälder, Siedlungsbereiche, Arten- und Lebensräume, verschiedenste Bodenarten, Gewässer, Grundwasser, das Thema Klima und Luft sowie das Landschaftsbild konkretisiert.

Im Kapitel 4 „Zielkonzept Grüne Infrastruktur“ werden u.a. die Ergebnisse und Ziele, welche sich aus der landesweiten Analyse der Situation Schutzgüter Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild ergeben, beschrieben. Für die unterschiedlichen 9 naturräumlichen Regionen gelten neben den übergeordneten Zielen wie z.B. Natura 2000, WRRL, Erhaltung extensiver Landnutzungen oder auch Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch noch weitere Ziele.

Für die naturräumliche Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ welche auch das Verfahrensgebiet einschließt, sind aus landesweiter Sicht u.a. folgende Prioritäten hervorzuheben:

- Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken sowie das Feuchtgrünland.
- Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) sowie die Regeneration von Hochmooren. Ursprünglich war die Region zu mehr als ein Drittel von Hochmooren bedeckt, heute nur noch zu 0,5 %.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden.

Als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft sind zudem zu erhalten:

- Die Vielfältige Nutzungsstruktur mit Wechsel von Grünland-, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzte Flächen.
- Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Feldgehölze und Säume, Baumreihen und Alleen, Obstwiesen, Heiden und Heidefragmente.

Sowie folgende Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung sind zu erhalten und zu entwickeln:



- Erholungsbezogene und touristische Attraktivität der Naturparke sowie ihre Erholungsinfrastruktur sollen weiterentwickelt werden, insbesondere das lokale Wander- und Radwegenetz, Kanuwanderstrecken, Aussichtspunkte und Angebote zu Naturbeobachtung und Umweltbildung (z.B. in Mooren und Wäldern).
- Landwirtschaftliche Emissionen aus der intensiven Tierhaltung sollen reduziert werden.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die Prioritäten für Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biototypen (BT) für die naturräumliche Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ wiedergegeben.

<b>vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig:</b>	<b>Binnengewässer</b> - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation - Dystrophe Stillgewässer
	<b>Grünland</b> - Sonstiges Feucht- und Nassgrünland
	<b>Hoch- und Übergangsmoore</b> - Hochmoore
	<b>Waldfreie Niedermooere, Sümpfe und Staudenfluren</b> - Sonstige gehölzfreie Niedermooere und Sümpfe
	<b>Wälder</b> - Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme - Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder
	<b>Sonstige Gehölzbiotope</b> - Hecken und Feldgehölze, Streuobst, sonstige Gehölze
<b>besonders schutz- und entwicklungsbedürftig:</b>	<b>Binnengewässer</b> - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften - Sonstige naturnahe Stillgewässer - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation - Sonstige naturnahe Fließgewässer
	<b>Heiden und Magerrasen</b> - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen - Offene Grasfläche mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen - Sonstige Sandtrockenrasen - Feuchte Heide mit Glockenheide - Artenreiche Borstgrasrasen
	<b>Grünland</b> - Pfeifengraswiesen - Magere Flachland-Mähwiesen - Sonstiges mesophiles Grünland
	<b>Hoch- und Übergangsmoore</b> - Übergangs- und Schwingrasenmoore - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
	<b>Wälder</b> - Hainsimsen-Buchenwälder - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche - Moorwälder (Birke, Kiefer, Fichte) - Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder - Erlen- und Eschen-Auwälder - Weiden-Auwälder - Hartholzauwälder
	<b>Sonstige Gehölzbiotope</b> - Sonstige Gebüsche
<b>schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig:</b>	<b>Binnengewässer</b> - Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften
	<b>Heiden und Magerrasen</b> - Trockene Heiden
	<b>Grünland</b> - sonstiges schutzwürdiges Dauergrünland
	<b>Waldfreie Niedermooere, Sümpfe und Staudenfluren</b> - Feuchte Hochstaudenfluren
	<b>Wälder</b> - Waldmeister-Buchenwälder - Sonstige Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Tab. 1: Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biotoptypen (BT) – Ostfriesisch-Oldenburgische Geest

Zur Umsetzung der Grünen Infrastruktur in Niedersachsen werden in Kapitel 5 folgende Instrumente und Maßnahmen zur Verwirklichung genannt:

- Die Gebiete, die nach den Schutzkategorien des BNatSchG geschützt sind sowie weitere Gebiete, die aus naturschutzfachlicher Sicht eine landesweite Bedeutung aufweisen und damit erhaltenswert bzw. schutzwürdig sind, werden kartografisch dargestellt und erforderliche Maßnahmen textlich erläutert.
- Für die verschiedenen Landschaftsausprägungen werden bestehende und geplante Aktionsprogramme des Landes beschrieben.
- Um Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand zu sichern, werden Hinweise zu Artenhilfsmaßnahmen gegeben.
- Zur Umsetzung der Inhalte des Landschaftsprogramms werden Hinweise gegeben. Für die Festlegung raumordnerischer Ziele sollen ebenfalls Grundsätze formuliert werden.
- Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege zu unterstützen. Ebenfalls sollen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte zur Verwirklichung der Ziele beitragen.
- Die Umsetzung der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ für das Niedersächsische Landschaftsprogramm.

Ziel der „Strategischen Umweltprüfung – SUP“ aus Kapitel 6 ist es, eine frühzeitige Einbeziehung bei Planungen die Umweltbelange betreffen, zu gewährleisten. Dies beinhaltet z.B. auch die Einhaltung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

## **Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Leer**

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (Neuaufstellung 2021) befindet sich das Flurbereinigungsgebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit der Hunte-Leda-Moorniederung und der Untereinheit des Klostermoores sowie des Burlager Land (Übersichtskarten 1-6).

Aus den Kartenanlagen (Übersichtskarten und Textkarten) geht hervor, dass es sich im Verfahrensgebiet bei den Bodentypen um überwiegend Hochmoor, das teils tiefumgebrochen wurde, handelt. Ebenfalls ist ersichtlich, dass im Südwesten des Verfahrensgebietes, Bereiche abgetorft wurden. Größere Bereiche im Kerngebiet, weisen eine Sanddeckkultur auf. Das Plangebiet lässt sich sowohl als Gebiet mit überwiegend Grünland (Nassgrünland, Moorgebiet) / Wechsel von Grün- und Ackerland sowie als Hecken- / gehölzreiches Gebiet bzw. Wallheckengebiet beschreiben.

Die Karte 1 - „Arten und Biotop“ weist für kleinere Teilbereiche im Plangebiet eine hohe Bedeutung/Vorkommen von Biotoptypen nach. Im Norden des Verfahrensgebietes wird eine hohe Bedeutung des Tier- und Pflanzenschutzes dokumentiert. Maßgebliche Artengruppen sind im Verfahrensgebiet die Pflanzen und vereinzelt Fledermäuse.

Gemäß Karte 2 hat das Landschaftsbild im Verfahrensgebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung. Im Norden angrenzend an das Verfahrensgebiet sind historisch gewachsene Siedlungsformen und Ortskerne.

Die Karte 3.1 - „Besondere Werte von Böden“ und die Karte 3.2 - „Wasser- und Stoffretention“ weisen zum einen in mehreren Bereichen, Hochmoor in Sonder- und Extremstandorten und zum anderen Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretentionen wie Hochmoor, Niedermoor, flach überdeckte Moore aus. Weiterhin werden in der Übersichtskarte 3.2 in verschiedensten Bereichen des Plangebietes, Ackerbauflächen u. a. in den Bereichen mit Sanddeckkulturen, dargestellt.

Gemäß Karte 4 - „Klima und Luft“ sind hohe bzw. im überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes sehr hohe Treibhausgasemissionen dargestellt. Im Südwesten sind zudem Torfabbauflächen abgebildet.

Die Karte 5.1 - „Zielkonzept“ weist kleine Teilbereiche im Verfahrensgebiet nach, welche eine sehr hohe Bedeutung in Bezug auf die Sicherung für Arten und Biotop darstellt. Dagegen sieht man im nördlichen Teilgebiet, Verbesserungsmöglichkeiten. Im Süden hat die Sicherung für Arten und Biotop eine hohe Bedeutung und das Landschaftsbild, Boden/Wasser sowie Klima/Luft eine hohe bis sehr hohe Bedeutung. In der Karte 5.2 - „Biotopverbund“ ist ein Teilbereich im Südwesten des Verfahrensgebietes, als Feuchtbiotop ausgewiesen. Der Kernbereich ist jedoch als Grünland bzw. mit Wallhecken oder Gehölzflächen ausgewiesen.

Gemäß Karte 6 - „Schutzgebiete“ ist im südwestlichen Bereich ein potenzielles Naturschutzgebiet sowie ein potenziell geschütztes Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Außerdem sind wenige, kleinere Teilbereiche im Verfahrensgebiet als potenzielle bzw. als gesetzlich geschützte Biotop ausgewiesen. Weiterhin sind im Kerngebiet Anforderungen an die Landwirtschaft in Bezug auf den Grünlandschutz und Nutzungsextensivierung dargestellt. Der überwiegende Bereich im Verfahrensgebiet ist jedoch dem Moorschutz untergeordnet.

Für die Flächen südwestlich des Verfahrensgebietes entlang der 3. Südwieke und der Torfstraße wird die Wertigkeit für den Naturhaushalt als hoch eingestuft (Wertstufe größer als 4). Ebenfalls wird ein Teilbereich der Flächen nördlich der Gronewoldstraße, als Kernflächen für Biotop, mit einer hohen Wertstufe dargestellt. Für die übrigen Flächenanteile wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualität des Landschaftsbildes als mittelmäßig bzw. mäßig eingeschränkt eingestuft.

## Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rhaderfehn in der Fassung von 1993 (Gemeinde Rhaderfehn 1993) trifft zum Verfahrensgebiet folgende Aussagen:

- Im westlichen Bereich des Plangebietes sind überwiegend Hochmoorböden dargestellt, die zum Teil aufgrund des Torfabbaus und Meliorationen kaum noch erkennbar sind. Im östlichen Bereich des Plangebietes sind feuchtere und nährstoffärmere Gebiete mit Übergängen und Einlagerungen von Moorböden dargestellt. Dieser Bereich zum Rand des Plangebietes, wird auch überwiegend als Geestbereich mit hohem Gehölzanteil beschrieben (Karte 4 – Landschaftsbild). Ebenfalls werden im nördlichen Bereich des geplanten Verfahrensgebietes vereinzelt Siedlungen dargestellt, wobei natürliche Standortverhältnisse nicht mehr gegeben sind. Die Böden haben sich in den Bereichen durch Aufschüttung und Abtrag oft stark verändert (Karte 1 – Landschaftseinheiten).
- An den im westlichen Bereich des Plangebietes befindlichen Hochmoorstandorten insbesondere entlang der Torfstraße kann man überwiegend Torfabbau feststellen. Ein Großteil des Plangebietes gilt in Bezug auf Torf, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Beziehungsweise in Karte 6 „Belastungen und Gefährdungen von Natur und Landschaft“ werden die aktuellen Torfabbauflächen dargestellt (Herbst 1992). Weiterhin kann man anhand der Kartendarstellung 2 (Biotoptypen-Nutzungen) erkennen, dass der überwiegende Teil des Plangebietes als Intensivgrünland und nur vereinzelt als Ackerland genutzt wird. Weitere signifikante Merkmale im Plangebiet sind z.B. die vielen Baumreihen oder Gehölzstreifen um die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dem entgegen sind jedoch nur verhältnismäßig wenig Waldflächen ausgewiesen (Karte 5 – Boden, Wasser, Klima/Luft).
- Das Plangebiet weist Möglichkeiten auf, um landschaftstypische, gefährdete Biotoptypen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Hierfür wertgebende Kriterien sind zwar überwiegend erfüllt, jedoch zeigt sich stellenweise noch Entwicklungspotenzial (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Die zum Teil sehr schutzwürdigen Bereiche in Bezug auf die Entwicklung, erstrecken sich im Plangebiet auf vereinzelt kleine Flächenabschnitte. Überwiegend weist das Plangebiet im Durchschnitt eine eher mittlere Schutzwürdigkeit auf (Karte 8 – Entwicklung - schutzwürdige Bereiche).
- Um die Landschaftsentwicklung im Plangebiet voranzutreiben, wurden an mehreren Bereichen Grünlandextensivierungen geplant. Ortschaften wie zum Beispiel Klostermoor im westlichen Randbereich des Plangebietes, sollen durch naturbetonte Randstrukturen entwickelt aber auch gesichert werden. Weiterhin sind mehrere Teilbereiche im Plangebiet zur Sicherung bzw. Wiederherstellung von Moorvegetationsflächen ausgewiesen (Karte 7 – Landschaftsentwicklung)

## **2.2 Natürliche Grundlagen**

### **Naturraum**

Naturräumlich ist das Verfahrensgebiet der Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ mit der Haupteinheit Hunte-Leda-Moorniederung und den Untereinheiten „Klostermoor“ und „Burlager Land“ zuzuordnen.

### **Boden**

Im gesamten Verfahrensgebiet dominiert tiefes Erdhochmoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur. Weitere kleinflächig bzw. punktuell vorkommende Bodentypen sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

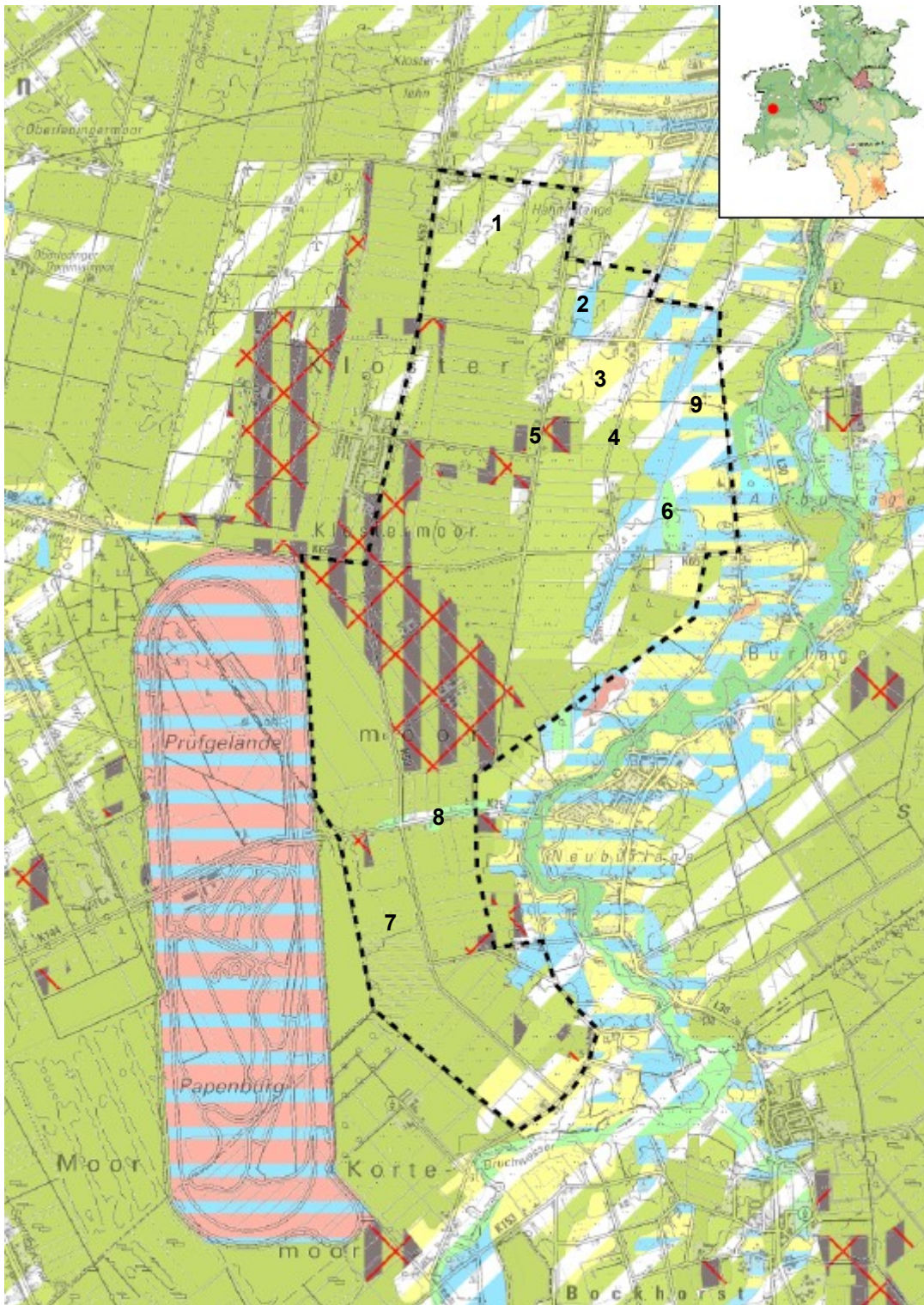


Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>)

1. Sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor
2. Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley
3. Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol
4. Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor
5. Tiefes Erdhochmoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur
6. Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage
7. Tiefes Erdhochmoor
8. Sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Niedermoor
9. Mittlerer Gley-Podsol



## **Oberflächengewässer**

Das Verfahrensgebiet wird in Richtung Norden über den Westrhauderfehnkanal / Rajenwieke bzw. in Richtung Osten über das Burlage-Langholter Tief entwässert und gehört zum Bezirk der Sielacht Stickhausen (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM 2022).

Die wichtigsten Fließgewässer im Verfahrensgebiet (Gewässer II. Ordnung) sind (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM 2022):

- Lagerschloot,
- Brunzelschloot,
- Brenzelmeerschloot,
- Klostermoorsüdschloot,
- Torfstichschloot,
- Sieglerschloot,
- Appelhausschloot,
- II.Südwieke,
- Klostermoorer Schloot,
- Croneschloot

## **Grundwasser**

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im Verfahrensgebiet bei 2,5 bis 5 m ü. NHN. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung liegt im gesamten Gebiet im geringen Bereich (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE 2022).

## **Klima**

Durch die Nordsee beeinflusst, herrscht im Landkreis Leer ein ausgeprägtes maritimes Klima. Daher sind die Sommer relativ kühl und regenreich, die Winter dagegen eher mild und regenarm. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das ganze Jahr und erreichen ca. 823 mm. Die Lufttemperatur liegt im Jahresmittel bei 9,5 °C (LANDKREIS LEER 2021).

## **Biotope, Tier- und Pflanzenwelt**

Die nachfolgende Beschreibung des Verfahrensgebietes erfolgt auf der Grundlage vorliegender naturschutzfachlicher Grundlagen (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2022):

### Biotoptypen/Pflanzenwelt

Im Verfahrensgebiet befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich vorwiegend um nährstoffreiche Gewässer/Sumpf/Standorte, Nasswiesen, Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadien sowie Wollgras-Degenerationsstadien und Birken- bzw. Kiefern-Bruchwald.

Diese Flächen werden oft auch überlagert von bestehenden Kompensationsflächen. Vorwiegend befinden sich diese Flächen westlich der Torfstraße.

Der Großteil des Verfahrensgebietes gehört zur naturräumlichen Untereinheit Klostermoor und zu einem ganz geringen Teil zum Burlager Land. Im Bereich des Plangebietes wird der überwiegende Anteil an Flächen als Grünland genutzt. Jedoch herrscht auch ein hoher Anteil an Ackernutzung aufgrund der verstärkt intensiven Nutzung auf Tiefkulturböden. Weiterhin werden einige Grünlandflächen als Extensivierungsflächen genutzt. Waldflächen sind nur wenige im geplanten Gebiet vorhanden. Dagegen werden die landwirtschaftlichen Flächen überwiegend von Gehölzreihen umschlossen (LANDKREIS LEER 2021).

### Für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen (landesweite Biotopkartierung)

Nach dem Umwelt-Kartenserver des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind für das Verfahrensgebiet gegenwärtig nach der landesweiten Biotopkartierung keine für den Naturschutz wertvollen Bereiche von landesweiter Bedeutung gemeldet.

### Brut- und Gastvögel

Für Brutvögel werden nach dem Umwelt-Kartenserver wertvolle Bereiche (Bewertungszeitraum 2010) mit der Bewertungsstufe „Status offen“ westlich der Croneallee und entlang der 3. Südweike bzw. übergehend westlich der Torfstraße dargestellt.

### Fledermäuse

Aktuelle Kartierungen zu dieser Faunagruppe liegen nicht vor. Bislang wurden bis zu sechs Fledermausarten (darunter u. a. Rauhaut-, Breitflügel-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Langohr und Großer Abendsegler) nachgewiesen ([www.batmap.de](http://www.batmap.de)).

### Amphibien

Aktuelle Kartierungen zu dieser Faunagruppe liegen nicht vor. Nach Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Leer kommen insgesamt acht Amphibienarten im Landkreis Leer vor (Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Teichfrosch, Seefrosch, Grasfrosch). Von diesen Arten sind 3 auf der Roten Liste Niedersachsens und/oder Deutschlands gelistet.

### Libellen

Auch zu den Libellen liegen keine aktuellen Bestandskartierungen vor. Es wurde jedoch im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer auf Daten verschiedenster Kartierungen aus gebietsweise durchgeführten Untersuchungen zurückgegriffen. Diese weisen auf ein Vorkommen von insgesamt 50 Libellenarten hin. Von diesen Arten sind insgesamt 22 in Niedersachsen und/oder Deutschland auf der Roten Liste sowie 4 Arten auf der Vorwarnliste aufgeführt.

## **Landschaftsbild**

Das Verfahrensgebiet wird nach dem vorliegenden Landschaftsbildgutachten zu einem Grünlandgebiet der Moore gezählt, das gleichzeitig auch eine mittlere bis hohe Bedeutung aufweist. Teilflächen im Südwesten gehören zu einem Gebiet mit kleinräumigen Nutzungswechsel (→ Gebiet mit kleinräumigen Wechsel von Grünland, Moorvegetation, Kleinwäldern, Feldgehölzen, Acker), das eine hohe Bedeutung aufweist. Ebenfalls im Südwestlichen und auch im Nordwestlichen Bereich befinden sich Torfabbauflächen.

Im Kern des geplanten Verfahrensgebietes ist ein größerer Teilbereich durch Windenergieanlagen geprägt. Ebenfalls angrenzend an diesen vorher beschriebenen Bereich befindet sich eine Allee als Landschaftselement.

Im nördlichen Bereich des geplanten Verfahrensgebietes haben die bandartigen Ausläufer der Siedlungen eine mittelwertige Wirkung auf die umgebende Landschaft.

## **2.3 Besonderem Schutz unterliegende Teile des Verfahrensgebietes**

### **2.3.1 Naturschutzrecht**

#### **Schutzgebiete**

Innerhalb des Verfahrensgebietes und der angrenzenden Umgebung befinden sich kein Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und / oder Naturdenkmale. Jedoch befindet sich ein potenzielles Naturschutzgebiet sowie ein potenzielles geschütztes Landschaftsbestandteil im Südwesten des Verfahrensgebietes.

#### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Im Verfahrensgebiet befinden sich 13 gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2022). Die Biotoptypenkürzel des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen sind in Klammern angegeben:

- GB-LER-0538-1 – Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA), Größe: 335 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0691-1 – Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR), Größe: 1.014 m<sup>2</sup>
- GB-LER-1334-1 – Basen- und nährstoffarmes Sauergra-/Binsenried (NSA), Größe: 47.199 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0783-1 – Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ), Größe: 1.030 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0054-1 – Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands (MHR), Größe: 69.767 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0772-1 – Feuchteres Glockenheide-Hochmoorgenerationsstadium (MGF), Größe 903.573 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0401-1 – Nährstoffreiche Nasswiese (GNR), Größe: 57.278 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0014-1 - Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGT), Größe: 213.216 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0435-1 – Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD), Größe: 238.439 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0453-1 – Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD), Größe: 8.436 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0172-1 – Basen- und nährstoffarme Nasswiese (GNA), Größe: 12.246 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0172 – Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGF), Größe: 7.261 m<sup>2</sup>
- GB-LER-0172-3 – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands, Größe: 5.853 m<sup>2</sup>

#### **Kompensationsflächen**

Im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Klostermoor befinden sich eine Vielzahl ausgewiesener Kompensationsflächen. Diese sind in der Karte zu den NGG dargestellt (Umwelt-Kartenserver).

## **Moorschutzprogramm**

Große Flächenanteile des Verfahrensgebietes gehören zum Moorschutzprogramm (Umwelt-Kartenserver).

## **Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem und Wasserrahmenrichtlinie**

Im Verfahrensgebiet befindet sich kein entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevantes Fließgewässer, der zu den künstlichen Fließgewässern zu zählen ist (Umwelt-Kartenserver).

## **Wasserwirtschaftliche Planungen**

Für das Verfahrensgebiet sind gegenwärtig keine wasserwirtschaftlichen Planungen bekannt.

### **2.3.2 Wasserrecht**

Im Verfahrensgebiet wurden keine wasserrechtlichen Festsetzungen getroffen.

### **2.3.3 Denkmalrecht**

Im Bereich des geplanten Flurbereinigungsgebietes Klostermoor befinden sich nach Auskunft der Ostfriesischen Landschaft keine Bau- und Bodendenkmäler. In diesem Zusammenhang wurde allerdings auf das Niedersächs. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14 verwiesen, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet ist, Bodenfunde anzuzeigen.

## **2.4 Situation der Landwirtschaft**

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, gekennzeichnet durch eine verringernde Zahl an landwirtschaftlichen und gleichzeitig wachsenden Betriebsgrößen setzt sich bundesweit weiter fort, hat sich aber verlangsamt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich in der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Jahren 2016 und 2020 um rund 4,6 % (12.600 Betriebe) und zwischen den Jahren 2013 und 2016 um rund 3,4 % (9.600 Betriebe) verringert. Zwischen der Agrarstrukturerhebung 2013 und der Landwirtschaftszählung 2010 hatte es noch einen deutlicheren Rückgang von knapp 4,7 % (-14.100 Betriebe) gegeben (STATISTISCHES BUNDESAMT, 2020).

Im Landkreis Leer ist die Landwirtschaft immer noch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, dessen Bedeutung aber zunehmend durch Betriebsaufgaben infolge des grundlegenden Strukturwandels in der Landwirtschaft abnimmt. So hat sich die Zahl der Haupterwerbsbetriebe im Landkreis Leer von 2.012 im Jahr 2001 auf 1.150 im Jahr 2016 fast halbiert.

Die Gesamtfläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist im Landkreis Leer und auch in der Gemeinde Rhaderfehn ebenfalls rückläufig. Die landwirtschaftliche Fläche nahm im Zeitraum von 2001 bis 2016 im Landkreis Leer von 71.226 ha auf 67.200 ha, in der Gemeinde Rhaderfehn im Zeitraum von 2005 bis 2016 von 5.529 ha auf 5.146 ha ab. Die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Leer beliefen sich im Jahr 2016 auf insgesamt 1.150, die eine landwirtschaftliche Fläche von 67.200 ha bewirtschafteten.

Tabelle 2 stellt die Veränderungen der Betriebszahlen und der landwirtschaftlichen Flächen im betrachteten Zeitraum für den Landkreis Leer und der Gemeinde Rhaderfehn dar (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2020).

Tab. 2: Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen

	Landwirtschaftliche Betriebe (Stk.)			Landwirtschaftliche Fläche (ha)		
	2005	2010	2016	2005	2010	2016
<b>Landkreis Leer</b>	1.639	1.299	1.150	69.134	67.580	67.200
<b>Gemeinde Rhaderfehn</b>	171	122	109	5.529	5.325	5.146

Starke Veränderungen sind innerhalb des Landkreises Leer auch in Bezug auf die Hauptflächennutzungen, Acker und Dauergrünland, zu erkennen. Während die Größe der bewirtschafteten Ackerflächen im Landkreis Leer von 2005 bis 2016 um rund 2.900 ha zugenommen hat, ging die bewirtschaftete Dauergrünlandfläche im gleichen Zeitraum um fast 4.800 ha zurück. In der Gemeinde Rhaderfehn stieg der Anteil des Ackerlandes ebenfalls zulasten des Dauergrünlandes an (Tab. 3).

Tab. 3: Flächen und Betriebe mit Ackerflächen und Dauergrünland

	Ackerflächen (ha) (in Klammern Zahl der Betriebe)			Dauergrünland (ha) (in Klammern Zahl der Betriebe)		
	2005	2010	2016	2005	2010	2016
<b>Landkreis Leer</b>	14.796 (947)	16.442 (850)	17.670 (740)	54.257 (1.537)	50.942 (1.229)	49.477 (1.092)
<b>Gemeinde Rhaderfehn</b>	1.233 (105)	1.574 (84)	1.555 (73)	4.291 (167)	3.740 (118)	3.587 (104)

Der Strukturwandel hat auch im Landkreis Leer und in der Gemeinde Rhaderfehn in den Jahren 2005 bis 2016 zu einer deutlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe geführt. Auffällig ist die Zunahme der Betriebe, die Größen von über 100 ha aufweisen (Tab. 4) (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2020).

Tab. 4: Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Leer und der Gemeinde Rhaderfehn

		unter 10 ha	10 – 50 ha	50 – 100 ha	über 100 ha
		<b>Landkreis Leer</b>	2005	425 Betriebe	554 Betriebe
	2010	210 Betriebe	453 Betriebe	503 Betriebe	133 Betriebe
	2016	204 Betriebe	340 Betriebe	419 Betriebe	187 Betriebe
<b>Gemeinde Rhaderfehn</b>	2005	36 Betriebe	59 Betriebe	49 Betriebe	0 Betriebe
	2010	32 Betriebe	42 Betriebe	38 Betriebe	10 Betriebe
	2016	29 Betriebe	35 Betriebe	30 Betriebe	15 Betriebe

Die Landwirtschaft besitzt aber nicht nur eine Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, sondern dient der Erhaltung und Pflege der heutigen Kulturlandschaft, belebt den ländlichen Raum und leistet wichtige Beiträge zum Natur- und Umweltschutz (z. B. Grünlandnutzung als Wiesenvogellebensraum, Bereitstellung von Kompensationsflächen bspw. im Zusammenhang mit Nutzungsextensivierungen).

Die Landwirtschaft sieht sich zunehmender Konkurrenz um die bewirtschafteten Flächen ausgesetzt. Trotz der im Baugesetzbuch verankerten Privilegierung der landwirtschaftlichen Nutzung, führen vielfältige Ansprüche an die Landnutzung (Bedarf an Kompensationsflächen, Siedlungsentwicklung usw.) immer häufiger zu Nutzungskonflikten und im Falle von Umnutzungen zu einem dauerhaften Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Von Schutzgebietsausweisungen betroffene landwirtschaftliche Flächen sind oft von weitreichenden Nutzungsaufgaben bzw. -einschränkungen betroffen.

### **3. Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes**

#### **3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung**

Im Verfahrensgebiet wird der Großteil der Flächen als Grünland bewirtschaftet, wobei die Ackernutzung in den letzten Jahren zugenommen hat. Dagegen treten Wald/Gehölzflächen, Straßen/Wege und Gewässer flächenmäßig nur gering auf.

Durch Bodenordnung soll an der Torfstraße eine Moorrenaturierung oder eine flächenhafte Grünlandextensivierung geschaffen werden, um über ein größeres zusammenhängendes Flächenareal, einen ökologischen Mehrwert zu generieren.

Weitere geplante naturschutzfachliche Maßnahmen stellen u.a. die Anlage einer Obstwiese bzw. Wildblumenwiese, Anpflanzungsmaßnahmen zur Schaffung eines Biotopverbundes sowie die Erweiterung bzw. Entwicklung vorhandener Waldflächen dar.

In diesen Bereichen wird die Intensität der Landwirtschaft durch Nutzungsextensivierungen und / oder Nutzungseinschränkungen bis zu Nutzungsverzicht zurückgehen.

Generelles Ziel der Bodenordnung ist die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes. Hierbei sind die natürlichen örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. naturnah ausgeprägte Gewässerstrukturen, extensiv genutzte Feucht- und Nassgrünlandflächen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu berücksichtigen.

In welchem Umfang es im weiteren Planungsprozess erforderlich werden kann, Wirtschaftsflächen zusammenzulegen oder Kompensationsflächen zu arrondieren, kann derzeit noch nicht quantifiziert werden. Im Falle von Flächenzusammenlegungen ist dem Erhalt wertvoller und geschützter Biotopstrukturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

### **3.2 Ländliche Straßen und Wege**

Die Haupteerschließungsstraße für den überörtlichen und örtlichen Verkehr stellen die Kreisstraßen K 53 (3. Südwieke), K 65 (Gronewoldstraße) und K 25 (Brunzeler Straße) dar. Östlich angrenzend an das geplante Flurbereinigungsgebiet grenzt zudem noch die Landesstraße L30, welche eine Verbindung zwischen den Gemeinden Rhaudefehn/Ostrhaudefehn und Bockhorst darstellt.

Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein Netz von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen gegeben. Ein Großteil der Straßen und Wege ist für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig und weist darüber hinaus erhebliche Schäden auf, die deren Erschließungsfunktion sowohl für Anlieger als auch die landwirtschaftliche aber auch touristische Nutzung einschränken.

Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Die Wegebaumaßnahmen werden auf vorhandenen, befestigten Trassen (Betonsteinpflaster, Bitumendecke (Asphalt), Klinker, Schotter, Betonspurbahn) durchgeführt. Der Ausbau soll weitestgehend im Bestand auf 3,0 m bzw. 3,5 m erfolgen. Die weiteren im Bestand vorhandenen Wege, welche die vorher angegebenen Dimensionen überschreiten, sollen dahingegen auf die vorher beschriebenen Ausbaubreiten angepasst werden.

### **3.3 Wasserbauliche Anlagen**

Im Rahmen der Flurbereinigung sind zurzeit keine detaillierten Gewässerbaumaßnahmen an den vorhandenen klassifizierten Gewässern geplant. Langfristiges Ziel zur Schaffung eines Flächenpools zur Hochmoorrenaturierung ist die großflächige Wiedervernässung im südlichen Verfahrensgebiet entlang der Torfstraße. Hierfür wird es erforderlich sein, Wasserhaltungsmaßnahmen durch u.a. gezielten Aufstau oder Verfüllung von Gräben umzusetzen.

Als weitere Gestaltungsmaßnahme zur naturschutzfachlichen Aufwertung ist geplant, ein Feuchtbiotop angrenzend an den vorher beschriebenen Moorrenaturierungsbereich herzustellen.

Sollte sich im Zuge der Planungen herausstellen, dass am Gewässernetz Änderungen erforderlich sind, werden diese ggf. im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG behandelt.

### **3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen**

Die Art und der Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen zur Herbeiführung einer wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG (z. B. Dränung, Umbruch etc.) werden erst im Laufe des späteren Flurbereinigungsverfahrens bekannt sein und sind z.Z. noch nicht konkretisierbar.

## **3.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen**

Durch Wegebaumaßnahmen und Planinstandsetzungsmaßnahmen können je nach Art und Umfang des Vorhabens Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Daher ist für die einzelnen Maßnahmen zu prüfen, ob diese die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit ein Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG vorliegt. Für diese Maßnahmen ist die Eingriffsregelung gemäß §§ 13-17 BNatSchG nach der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anzuwenden. Dabei ist insbesondere das Vermeidungsgebot zu beachten. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Nach einer ersten Abschätzung können die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten/Biotop, Boden und Landschaft führen durch:

- Beseitigung oder Beeinträchtigung von Biotopen wie z. B. Wegesäume,
- Beeinträchtigung von Brut- und Gastvogellebensräumen,
- Zusätzliche Bodenversiegelung, z. B. Anlage von Ausweichstellen, Befestigung von Wegeseitenstreifen.

Die detaillierte Ermittlung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Planung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG.

### **Gestaltungsmaßnahmen**

Zur Umsetzung ökologischer Ziele sind im Verfahrensgebiet mehrere Gestaltungsmaßnahmen geplant, die dem Biotop- und Artenschutz dienen. Die Einzelmaßnahmen werden in Kapitel 4.3 beschrieben.

### **Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG**

Projekte sind gemäß § 34 (1) BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich keine Natura 2000-Schutzgebiete.

### **Artenschutz**

Über die Eingriffsregelung hinaus sind im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG in Absprache mit der Naturschutzbehörde zu beachten.

## **3.6 Freizeit und Erholung**

Das Verfahrensgebiet besitzt wegen der Nähe zu Papenburg aber auch bspw. Rhaudefehn und der damit verbundenen Anbindung an das dichte Radverkehrsnetz im nordwestdeutschen Raum,



eine gewisse touristische Bedeutung. So gehört der nördliche Abschnitt der III. Südwieke auch zur Deutschen Fehnroute, die im RROP als regional bedeutsamer Radwanderweg dargestellt ist.

Bei den Wegeausbauplanungen im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Klostermoor werden die Belange des Radtourismus berücksichtigt. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch gezielte Maßnahmen zum gelenkten Naturschutztourismus. Konkrete Planungen bestehen zurzeit nicht.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen**

### **4.1 Allgemeine Angaben**

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind die Maßnahmen dargestellt, die nach dem derzeitigen Planungsstand im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden sollen.

### **4.2 Ländliche Straßen und Wege**

Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind aufgrund bestehender, teils erheblicher Fahrbahnschäden und zur Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge mit einer ausreichenden Erhöhung der Tragfähigkeit erforderlich. Die Wege dienen in erster Linie der ausreichenden Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Erschließung der Anlieger. Des Weiteren ist die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes in einer umfassenden Wegenetzanalyse berücksichtigt worden.

Die Planung beinhaltet zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einzelheiten, wie z. B. Fahrbahnverbreiterungen in engen Kurvenbereichen, die Anlage von Ausweichstellen zur Erleichterung des Begegnungsverkehrs und die nötigen Vorkehrungen bei Störungen der Oberflächenentwässerung an Wegen sowie die erforderlichen Erneuerungen von Querdurchlässen. Die nachstehend aufgeführten Wege sollen ausgebaut werden (Tab. 5).

Tab. 5: Maßnahmen im Wegebau (Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich).

Nr.	Straßenname	Länge (m)	Breite (m)	Wegekörper (in m)	Ausbauart
100	Dwarsweg <sup>2</sup>	800	3,0	6,0-8,0	Asphalt
101	Davidsweg <sup>2</sup>	290	3,5	7,0	Asphalt
102.10	Siedlungsstraße <sup>1</sup>	420	4,0	7,0-8,0	Asphalt
102.20	Siedlungsstraße <sup>1</sup>	1030	4,0	6,0-8,0	Asphalt
102.30	Siedlungsstraße <sup>1</sup>	820	4,0	5,5-8,0	Asphalt
103.10	Croneallee <sup>1</sup>	1820	3,5	5,0-7,5	Asphalt
103.20	Croneallee <sup>1</sup>	790	3,0-3,5	6,0-9,0	Asphalt
104	Weihnachtsmannweg <sup>2</sup>	190	3,0	5,5-8,0	Asphalt
105	Illisweg <sup>2</sup>	280	3,0	6,0-8,0	Asphalt
106	Hasenstraße <sup>1</sup>	420	3,0	8,5-9,5	Asphalt
107	Vossweg <sup>1</sup>	820	3,0-4,0	8,0-9,5	Asphalt
108	Lagerstraße <sup>1</sup>	1120	4,0-4,5	8,0-10,5	Asphalt
109	Stichstraße <sup>2</sup>	320	3,5	4,5-6,0	Asphalt
<b>Summe der Ausbaulängen im Wegebau 1.Priorität:</b>		<b>7240</b>			
<b>Summe der Ausbaulängen im Wegebau (inklusive 2. Priorität):</b>		<b>9120</b>			

<sup>1</sup> Wege der 1. Priorität: gesicherte Finanzierung für die Durchführung der Maßnahmen

<sup>2</sup> Wege der 2. Priorität: aufgrund keiner gesicherte Finanzierung Durchführung der Maßnahmen nicht gesichert

### E.Nr. 100

Der Dwarsweg soll auf einer Länge von 800 m in vorhandener Breite in Asphalt ausgebaut werden. Dieser befindet sich nördlich im Verfahrensgebiet an der Papenburger Straße und verläuft in südliche Richtung zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen in einem Sackgassenbereich.

### E.Nr. 101

Der Davidsweg ist ein Wirtschaftsweg zwischen der II. und der III. Südwieke und soll in einem Teilbereich von 290 m ausgebaut werden. Dieser Teilbereich ist zurzeit in Schotter angelegt und soll aufgrund der schlechten Beschaffenheit auf einer Breite von 3,50 m in Asphalt ausgebaut werden.

### E.Nr. 102.10, 102.20 und 102.30

Die Siedlungsstraße soll in drei Teilabschnitten auf insgesamt 2.270 m ausgebaut werden. Der erste Abschnitt befindet sich in Verlängerung zur II. Südwieke bis hin zur Friesenstraße (420 m), der zweite Abschnitt von der Friesenstraße bis zur Kreuzung Weihnachtsmannweg (1030 m) und der dritte Abschnitt von der Kreuzung Weihnachtsmannweg bis hin zur Gronewoldstraße (820 m).

Der Ausbau soll in den drei Teilabschnitten abweichend vom Bestand (4,0 m Breite), auf einer Breite von jeweils 3,50 m in Asphalt erfolgen.

#### **E.Nr. 103.10 und 103.20**

Die Straße „Croneallee“ soll in zwei Teilabschnitten auf einer Gesamtlänge von 2610 m und einer Breite ebenfalls in Teilbereichen abweichend vom Bestand (3,0-3,5 m Breite), von 3,0 m in Asphalt erfolgen. Der nördliche Abschnitt weist eine Länge von 1820 m auf und stellt die Verbindung zwischen der Friesenstraße und der Gronewoldstraße dar. Der südliche Abschnitt soll auf einer Länge von 790 m ausgebaut werden und verläuft südlich von der Gronewoldstraße in einen Sackgassenbereich.

#### **E.Nr. 104**

Der Weihnachtsmannweg befindet sich westlich an der Verfahrensgrenze und soll in einem Teilbereich von 190 m auf vorhandener Breite ausgebaut werden. Dieser Teilbereich erstreckt sich über den landwirtschaftlich genutzten Wohn- und Wirtschaftsbereich von der K53 in östliche Richtung und soll in Asphalt ausgebaut werden.

#### **E.Nr. 105**

Der Iltisweg soll auf einer Länge von 280 m auf vorhandener Breite in Asphalt ausgebaut werden. Dieser Weg verläuft von der III. Südwieke in Richtung Westen zur „Teststrecke Papenburg“ und endet in einem Sackgassenbereich.

#### **E.Nr. 106**

Die Hasenstraße verläuft ebenfalls angrenzend zur III. Südwieke, jedoch in östliche Richtung und endet ebenfalls in einem Sackgassenbereich. Dieser soll auf einer Länge von 420 m auf vorhandener Breite in Asphalt ausgebaut werden.

#### **E.Nr. 107**

Der Vossweg befindet sich zudem im Bereich des Iltisweges und der Hasenstraße. Der Vossweg verläuft von der III. Südwieke abgehend in östliche Richtung und endet in einem Sackgassenbereich. Dieser soll auf einer Länge von 820 m und einer Breite, welche in Teilbereichen abweichend vom Bestand (3,0-4,0 m Breite) vorhanden ist, auf 3,0 m in Asphalt ausgebaut werden.

#### **E.Nr. 108**

Die Lagerstraße befindet sich südlich im geplanten Verfahrensgebiet und stellt ein Verbindungsweg von der Gemeinde Surwold (Straße „Im Eichengrund“) zur Gemeinde Rhauferhn dar. Dieser Weg soll auf einer Länge von 1.120 m in Asphalt ausgebaut werden und schließt in östliche Richtung an die Jakobstraße an. Die Dimensionen der vorhandenen Wegebereite umfassen 4,0–4,5 m. Der geplante Ausbau hingegen soll auf einer Breite von 3,50 m erfolgen.

#### **E.Nr. 109**

Die Stichstraße verläuft östlich von der Lagerstraße in einen Sackgassenbereich der sich teilweise im Privateigentum befindet. Dieser Weg soll auf einem Teilbereich von 320 m in Asphalt ausgebaut werden. Dieser Weg soll ebenfalls entgegen der vorhandenen Wegebereite (3,5 m), auf 3,0 m Breite ausgebaut werden.

### 4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Wegebaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft werden erst im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Leer und den verschiedenen Maßnahmenträgern der Neugestaltungsgrundsätze geplant:

#### **E.Nr. 600 (M 1: Optimierung von Hochmoorbiotop)**

Aus Naturschutzsicht ist eine großflächige Wiedervernässung von Hochmoorböden zur Entwicklung von naturnahen Hochmoor-Biotopen im Bereich der Torfstraße angrenzend an die ATP Teststrecke geplant. Ein größerer zusammenhängender Flächenblock mit einer Größe von ca. 24,5 ha soll einen ökologischen Mehrwert generieren. Es handelt sich um ein Gebiet, das aufgrund des vorhandenen Standortpotenziales (insbesondere die bis zu 3 m mächtige Schwarztorfauflage) sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung von Biotopen lebender bzw. renaturierter Hochmoore bietet. Darüber hinaus ist in der umgebenden Pufferzone die Entwicklung von gehölzfreien Sümpfen und Nasswiesen vorgesehen.

Die betroffenen Biotoptypen sind in Niedersachsen stark gefährdet. Es besteht besonderer Handlungsbedarf und Priorität bzw. höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die Integrierung der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop fördert zudem die Entwicklung hochwertiger Strukturen und sorgt für einen Ausbreitungspool von Arten, die in den bisher intensiver genutzten Grünländern aktuell nicht mehr vorkommen. Weiterhin kann durch den Flächenzusammenhang ein komplexes Pflege- und Bewirtschaftungsmanagement mit gezielten Wasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, um optimale Standortbedingungen für die angestrebten Biotoptypen zu erreichen.

Die geplante großflächige Wiedervernässung ist außerdem eine Maßnahme gegen die Austrocknung, Sackung und Zersetzung von Hochmoorböden und dient dem Bodenschutz.

#### **E.Nr. 601 (M 2: Nassgrünland/Feuchtbiotop)**

Nördlich zur vorherig geplanten Maßnahme (M1: Optimierung von Hochmoorbiotopen) soll ebenfalls an der Torfstraße, ein Feuchtbiotop entstehen. Die überplante moorige Fläche wird zurzeit als Grünland genutzt und hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Dieses bietet Teillebensräume für naturraumtypische Pflanzen- und Tierarten.

Geplant ist eine Optimierung des Bodenwasserstandes, die Anlage von Senken und das Einbringen von Nassgrünland-Arten regionaler Herkunft (z.B. Heusaar). Die Fläche soll nachfolgend dauerhaft extensiv genutzt werden.

Die Herstellung von Nassgrünländereien unterschiedlicher Ausprägungen gehört in Niedersachsen zu den Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf und hat eine Bedeutung für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

### **E.Nr. 602 (M 3: Bruchwaldentwicklung)**

Im Bereich der vorherigen Maßnahme (M1: Optimierung von Hochmoorbiotopen) ist die Vergrößerung eines vorhandenen Moor-Birkenwaldes an der Torfstraße vorgesehen. Die Entwicklung einer solchen naturnahen Waldfläche (Birkenbruchwald) soll angrenzend, mit einer Größe von ca. 5 ha, zu den bereits vorhandenen Waldbeständen auf moorigen Flächen erfolgen.

Geplant ist die Vergrößerung bzw. Entwicklung der vorhandenen Waldflächen (Birkenbruch) durch Zurücknahme der Entwässerung, Anlage von Kleingewässern und Förderung der natürlichen Waldentwicklung (Sukzession und Initialpflanzungen). Aufgrund des vorhandenen Standortpotenziales bieten die vorgesehenen Flächen gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines Birkenbruchwaldes.

Dieser gehört in Niedersachsen zu den Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf und einer Bedeutung für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Strukturreiche Birkenbruchwälder sind zudem Lebensraum für zahlreicher an Gehölze gebundene Vogelarten und vieler Wirbellosen wie z.B. Tag- und Nachfalter, Laufkäfern und Libellen.

### **E.Nr. 603 (M 4: Gehölz und Saumbiotope)**

Durch die Schließung von Gehölzstreifen in Form von Anpflanzungen in einem Ackerrandbereich soll ein Biotopverbund entstehen, welcher für die Tier- und Pflanzenwelt einen geeigneten Lebensraum bietet. Der im südlichen Bereich des geplanten Verfahrensgebietes liegende Ackerrandbereich (Torfstraße/Rehstraße) würde sich auf einer Länge von ca. 170 m als Anlage für einen strukturreichen Randstreifen mit Baumreihen in Verbindung mit den vorhandenen Gehölzstreifen der südlich angrenzenden Fläche, anbieten.

Geplant ist die Anlage von strukturreichen Randstreifen mit Bäumen, Strauchgehölzen, Hochstaudenfluren und Blühstreifen sowie Ruderalfluren an Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Maßnahme dient dem Schutz von gefährdeten und besonders geschützten Vogelarten. Zudem dient Sie gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer durch die Anlage lockerer Gehölzbestände und Saumbiotope dem Schutz von Vogel- und Insektenarten.

### **E.Nr. 604 (M 5: Anpflanzung (Erhöhung Waldanteil))**

Im Osten des geplanten Verfahrensgebietes befinden sich Waldbereiche, welche durch Anpflanzungen entwickelt werden sollen. Im Zusammenhang mit der südlich zur Waldfläche liegenden Ackerfläche am Heideweg bzw. an der Forststraße, soll ein Teilbereich zur Größe von ca. 2,8 ha als naturnahe Waldfläche erweitert werden.

Geplant ist die Erweiterung und naturnahe Entwicklung einer vorhandenen Waldfläche durch Anpflanzung standortgerechter Baum- und Straucharten zu einem Mischwald. Aufgrund des vorhandenen Standortpotenzials bieten die vorgesehenen Flächen gute Voraussetzungen für die entsprechende Entwicklung. Strukturreiche Mischwälder sind Lebensraum zahlreicher an Gehölze gebundene Vogelarten und vieler Wirbellosen wie z.B. Tag- und Nachfalter sowie Laufkäfern.

### **E.Nr. 605 (M 6: Obstwiesen)**

Im südlichen Bereich der Siedlungsstraße ist die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Die Bepflanzung von Obstbäumen soll auf einer ca. 0,4 ha großen Fläche erfolgen. Die Obstwiese soll möglichst öffentlich zugänglich sein und insbesondere für Exkursionen und Aktionstage der örtlichen Kindergärten und Grundschulen genutzt werden können.

Geplant ist die Anlage von traditionellen, locker mit Hochstamm-Obstbäumen bestandenen Wiesen oder Weiden sowie die dauerhaft extensive Pflege als solche in siedlungsnahen Bereichen. Extensiv gepflegte Obstwiesen dieser Art gehören zu den stark gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen mit besonderem Handlungsbedarf und Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die Entwicklung von naturnah gepflegten Obstgärten als dörfliche Siedlungsbiotope ist ein Beitrag zum Biotopverbund auf regionaler Ebene gemäß Zielkonzept für die Landschaftsräume Klostermoor. Die Maßnahme dient dem Biotopschutz und –verbund durch die Neuanlage von wertvollen Teillebensräumen mit Trittsteinfunktion für verschiedene Vogelarten, Fledermäuse und Insekten wie z.B. Hornissen und Wildbienen.

### **E.Nr. 606 (M 7: Anlage einer Wildblumenwiese)**

Im nördlichen Bereich der Siedlungsstraße ist die Anlage einer Wildblumenwiese vorgesehen. Die Realisierung soll auf einer ca. 0,3 ha großen Grünlandfläche erfolgen.

Geplant ist die Anlage einer Wildblumenwiese auf einer Grünlandfläche sowie anschließend die dauerhafte extensive Pflege als Wiese.

Die Entwicklung von naturnah gepflegten Wildblumenwiesen als dörfliche Siedlungsbiotope ist ein Beitrag zum Biotopverbund auf regionaler Ebene gemäß Zielkonzept für die Landschaftsräume Klostermoor.

Die Maßnahme dient dem Biotopschutz und –verbund durch die Neuanlage von wertvollen Teillebensräumen mit Trittsteinfunktion für verschiedene Vogelarten, Fledermäuse und Insekten wie z.B. Hornissen und Wildbienen.

Die Realisierung der Maßnahmen E.Nrn. 600 – 606 sind abhängig vom Umfang des möglichen Flächenerwerbs und der lagerichtigen Ausweisung im Rahmen der Bodenordnung.

## 5. Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für das Flurbereinigungsverfahren Klostermoor

1	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	<b>Kriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	<b>Größe des Vorhabens</b> Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	<p>Größe des Verfahrensgebiets: ca. 1.628 ha.          Der geplante Wegebau umfasst insgesamt ca. 9,1 km und erfolgt auf vorhandenen befestigten Trassen:          rd. 9,1 km Ausbau von Wegen mit bituminöser Deckschicht, Beton/Betonstein, Klinker, Breite zwischen 3,0 und 3,5 m mit bituminöser Fahrbahndecke ohne Verbreiterung der Fahrbahnen.          Eventuell sind an mehreren Wegen Ausweichstellen geplant. Anzahl, Lage und Befestigungsart stehen noch nicht fest.</p> <p>Genauere Angaben über Art und Umfang der aus dem Wegebau resultierenden Kompensationsmaßnahmen gem. §§ 13-17 BNatSchG sind noch nicht möglich. Die konkrete Planung und Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG nach Durchführung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG, die eine detaillierte Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Planung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen umfasst.</p> <p>Im Rahmen der Flurbereinigung sind zurzeit keine detaillierten Gewässerbaumaßnahmen an den vorhandenen klassifizierten Gewässern geplant. Langfristiges Ziel zur Schaffung eines Flächenpools zur Hochmoorrenaturierung ist die großflächige Wiedervernässung im südwestlichen Verfahrensgebiet. Hierfür wird es erforderlich sein, Wasserhaltungsmaßnahmen durch u. a. gezielten Aufstau oder Verfüllung von Gräben umzusetzen. Auch bei der Gestaltungsmaßnahme zur Anlage eines Feuchtbiotopes spielt die Vernässung des umgebenden Grünlandes eine wesentliche</p>

		<p>Rolle. Sollte sich im Zuge der Planungen herausstellen, dass am Gewässernetz Änderungen erforderlich sind, werden diese ggf. im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG behandelt.</p> <p>Darüber hinaus sind Gestaltungsmaßnahmen zur Umsetzung von Zielen des Biotop- und Artenschutzes geplant, und zwar Vernässung von Hochmoorgrünland, Anpflanzung mit standortgerechten Gehölzen zur Biotopvernetzung und Waldentwicklung, die Anlage von Obst- und Blumenwiesen, sowie die naturnahe Entwicklung einer vorhandenen Waldfläche auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p>
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	Sind nicht bekannt.
1.3	<p><b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p> <p><b>Fläche:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p><b>Luft/Klima:</b> Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p><b>Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Durch den geplanten Wegeausbau sind Auswirkungen Wasser (Grundwasser), Boden, Pflanzen-/ Tierwelt und Landschaft zu erwarten, insbesondere durch Bodenversiegelung und -abtrag, Beseitigung und/oder Beeinträchtigung von Biotopen und Landschaftselementen.</p> <p>Die noch festzulegenden Maßnahmen zur Kompensation der im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG noch zu ermittelnden Eingriffsfolgen infolge des Wegebbaus dienen der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bzw. der Entwicklung von naturnahen Biotopen.</p> <p>Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen dienen dem Biotop- und Artenschutz.</p>
1.4	<p><b>Erzeugung von Abfällen</b></p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Verbringungen schadstoffhaltiger Materialien sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer nachzuweisen.
1.5	<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b></p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier</p>	Nicht zu erwarten.



	möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	
<b>1.6</b>	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b> Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	Nein.
<b>1.7</b>	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit</b> z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	Nicht zu erwarten.

2	<p><b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
2.1	<p><b>Nutzungskriterien</b> <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, tlw. auch Acker). Kleinflächig besteht eine forstwirtschaftliche Nutzung. Innerhalb des Verfahrensgebietes sind ausgedehnte Splittersiedlungen (Grenze Klostermoor/Westrauderfehn) und vereinzelte sonstige Wohngebäude und Höfe vorhanden.</p> <p>Das Verfahrensgebiet hat Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Ausgewiesene Radwanderwege sind vorhanden.</p> <p>Das Verfahrensgebiet wird von drei Kreisstraßen (K 25, K 53, K 65) gequert bzw. tangiert.</p>
2.2	<p><b>Qualitätskriterien</b> <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p><b>Fläche:</b> z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p><b>Boden:</b> z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p><b>Landschaft:</b> z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p><b>Wasser:</b></p> <p>    <b>a) Oberflächenwasser:</b> z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>    <b>b) Grundwasser:</b> z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p><b>Tiere:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p><b>Pflanzen:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p><b>Biologische Vielfalt:</b> Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p><b>Luft/Klima:</b> z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	

- Teilflächen gehören zu wertvollen Bereichen für Brutvögel mit nationaler Bedeutung,
- im Bereich der zahlreich vorhandenen Höfe ist mit einem hohen Quartierspotenzial von Fledermäusen zu rechnen,
- die zahlreich vorhandenen Gräben stellen einen Lebensraum für zahlreich gefährdete Pflanzen-/Tierarten dar.

#### Landschaft

Die Landschaft des Verfahrensgebietes ist weitgehend durch ein bereichsweise dichtes Nebeneinander von Hochmoor, Gehölzen und Siedlungen geprägt. Den Hochmoorflächen im südlichen und westlichen Verfahrensgebiet wird eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zugeschrieben. Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultieren aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, landschaftsfremden Nadelholzbeständen, Zerschneidung des Landschaftsraums durch Straßen, Freileitungen, Gewässerausbau und Tiefumbruch im Hochmoor.

<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
<b>2.3.1</b>	<b>Natura 2000-Gebiete</b> gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Keine.
<b>2.3.2</b>	<b>Naturschutzgebiete</b> gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
<b>2.3.3a</b>	<b>Nationalparke</b> gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
<b>2.3.3b</b>	<b>Nationale Naturmonumente</b> gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Keine.
<b>2.3.4a</b>	<b>Biosphärenreservate</b> gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
<b>2.3.4b</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
<b>2.3.5</b>	<b>Naturdenkmäler</b> gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
<b>2.3.6</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	Wallhecken an der südlichen Verfahrensgrenze
<b>2.3.7</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweiden sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GB-LER-0538-1 – Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA), Größe: 335 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0691-1 – Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR), Größe: 1.014 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-1334-1 – Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA), Größe: 47.199 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0783-1 – Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ), Größe: 1.030 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0054-1 – Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands (MHR), Größe: 69.767 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0772-1 – Feuchteres Glockenheide-Hochmoorgenerationsstadium (MGF), Größe 903.573 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0401-1 – Nährstoffreiche Nasswiese (GNR), Größe: 57.278 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0014-1 - Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGT), Größe: 213.216 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0435-1 – Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD), Größe: 238.439 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0453-1 – Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD), Größe: 8.436 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0172-1 – Basen- und nährstoffarme Nasswiese (GNA), Größe: 12.246 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0172 – Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGF), Größe: 7.261 m<sup>2</sup></li> <li>• GB-LER-0172-3 – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands, Größe: 5.853 m<sup>2</sup></li> </ul>

		Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht nachteilig betroffen.
<b>2.3.8a</b>	<b>Wasserschutzgebiete</b> gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die im Verfahrensgebiet gelegenen Flächen des Trinkwasserschutzgebietes werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht nachteilig betroffen.
<b>2.3.8b</b>	<b>Heilquellenschutzgebiete</b> gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Keine.
<b>2.3.8c</b>	<b>Risikogebiete</b> gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Keine.
<b>2.3.8d</b>	<b>Überschwemmungsgebiete</b> gemäß § 76 WHG	Keine.
<b>2.3.9</b>	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Keine.
<b>2.3.10</b>	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,</b> insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Keine.
<b>2.3.11 a</b>	<b>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften,</b> die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Keine.
<b>2.3.11 b</b>	<b>Grabungsschutzgebiete</b> gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Keine.

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.</b>
Fläche	Zusätzliche Bodenversiegelung, z. B. Ausbau unbefestigter Wege, Anlage von Ausweichstellen, Befestigung von Wegeseitenstreifen	Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
Boden	Zusätzliche Bodenversiegelung, z. B. Ausbau unbefestigter Wege, Anlage von Ausweichstellen, Befestigung von Wegeseitenstreifen.	Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
Wasser	Nicht erheblich.	Nicht erheblich.
Luft/Klima	Nicht erheblich.	Nicht erheblich.
Tiere	Beeinträchtigung von Brut- und Gastvogellebensräumen.	Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
Pflanzen	Beseitigung oder Beeinträchtigung von Biotopen wie z. B. Wegesäume.	Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

		Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Nicht erheblich.	Nicht erheblich.
Landschaft	Beseitigung oder Beeinträchtigung von Biotopen wie z. B. Wegesäume und Landschaftselementen.	Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Beseitigung oder Beeinträchtigung von Biotopen und Landschaftselementen	Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
Mensch	Nicht erheblich.	Nicht erheblich.
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Nicht erheblich.	Nach Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen zu rechnen.

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen  
(durch zuständige Behörde)**

**UVP erforderlich? Nein**

## Literaturverzeichnis

GEMEINDE RHAUDERFEHN (2022): Bereitstellung digitaler Datensätze zum Flächennutzungsplan und den rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen im Verfahrensgebiet.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (1993): Landschaftsplan Rhaudefehn.

LANDKREIS LEER (2021): Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer.

LANDKREIS LEER (2006): Regionales Raumordnungsprogramm, Landkreis Leer.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022): Das niedersächsische Umweltinformationssystem (NUMIS). - Im Internet: [www.numis.niedersachsen.de](http://www.numis.niedersachsen.de).

LANDKREIS LEER (2013): Landschaftsbildgutachten des Landkreises Leer, 2013.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): NIBIS Kartenserver.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK BZW. LANDESBETRIEB FÜR STATISTIK UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE NIEDERSACHSEN (2020): Agrarstrukturerhebungen.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2022): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de).

STATISTISCHES BUNDESAMT (2020): Landwirtschaftliche Betriebe. Ausgewählte Merkmale im Zeitvergleich.



# Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG Vereinfachte Flurbereinigung Klostermoor, Landkreis Leer

Verf.-Nr.			
2	8	2	2

## III. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

Inhalt	Seite
<b>1. Allgemeine Festsetzungen.....</b>	<b>50</b>
<b>2. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen.....</b>	<b>51</b>
<b>1 Straßen und Wege</b>	<b>51</b>
<b>2 Gewässer</b>	<b>entfällt</b>
<b>3 Landschaftsgestaltende Anlagen</b>	<b>53</b>
<b>3. Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen.....</b>	<b>55</b>
<b>3.1 Entwurfsnummer .....</b>	<b>55</b>
<b>3.2 Verkehrsanlagen.....</b>	<b>55</b>
<b>3.3 Gewässer.....</b>	<b>57</b>
<b>3.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern.....</b>	<b>57</b>
<b>3.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage .....</b>	<b>58</b>
<b>3.6 Art der bodenverbessernden Anlage .....</b>	<b>58</b>
<b>3.7 Maße und Zeichnungen.....</b>	<b>58</b>
<b>3.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen .....</b>	<b>59</b>

## 1. Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte. Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist. Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt.

Im Verzeichnis sind die dazugehörenden Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplanten Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen.

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

Verf.-Nr.
<b>2822</b>

Verfahrensname

**Klostermoor**

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Dwarsweg</b>									
100	WW	800 m	RQ 6,0-8,0/3,0/0-1 (Asphalt)	800 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)			TG	2. Priorität
<b>Davidsweg</b>									
101	WW	290 m	RQ 7,0/3,5/0 (Schotter)	290 m	RQ uv/3,5/uv SB (Bit)			TG	2. Priorität
<b>Siedlungsstraße</b>									
102.10	V	420 m	RQ 7,0-8,0/4,0/0-1 (Klinker)	420 m	RQ uv/3,5/uv SB (Bit)			TG	
102.20	V	1.030 m	RQ 6,0-8,0/4,0/1-2 (Klinker)	1.030 m	RQ uv/3,5/uv SB (Bit)			TG	
102.30	V	820 m	RQ 5,5-8,0/4,0/1-2 (Klinker)	820 m	RQ uv/3,5/uv SB (Bit)			TG	
<b>Croneallee</b>									
103.10	V	1.820 m	RQ 5,0-7,5/3,5/0-2 (Betonsteinpflaster)	1.820 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)			TG	
103.20	WW	790 m	RQ 6,0-9,0/3,0-3,5/1-2 (Betonsteinpflaster)	790 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)			TG	
<b>Weihnachtsmannweg</b>									
104	WW	190 m	RQ 5,5-8,0/3,0/0-1 (Klinker/Asphalt)	190 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)			TG	2. Priorität
<b>Illtisweg</b>									
105	WW	280 m	RQ 6,0-8,0/3,0/1-2 (Beton)	280 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)			TG	2. Priorität
<b>Hasenstraße</b>									
106	WW	420 m	RQ 8,5-9,5/3,0/0-1 (Beton)	420 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)			TG	

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

Verf.-Nr.
<b>2822</b>

Verfahrensname

**Klostermoor**

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Vossweg									
107	WW	820 m	RQ 8,0-9,5/3,0-4,0/0-2 (Betonsteinpflaster/Beton)	820 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)			TG	
Lagerstraße									
108	V	1.120 m	RQ 8,0-10,5/4,0-4,5/0-2 (Betonsteinpflaster)	1.120 m	RQ uv/3,5/uv SB (Bit)			TG	
Stichstraße									
109	WW	320 m	RQ 4,5-6,0/3,5/0-2 (Asphalt)	320 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)			TG	2. Priorität

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

ArL	Verf.-Nr.
4	2822

Verfahrensname

**Klostermoor**

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Optimierung von Hochmoorbiotopen</b>									
600	Gm	ca. 24,5 ha	Moorgrünland, Gehölzbestände, gesetzlich geschützte Biotope	ca. 24,5 ha	<b>Realisierung eines größeren Flächenkomplexes mit dem Ziel einer großflächigen Wiedervernässung von Hochmoorböden zur Entwicklung von naturnahen Hochmoor-Biotopen</b>	-	-	Landkreis Leer/ Gemeinde Rhau-derfehn	
<b>Nassgrünland/Feuchtbiotop</b>									
601	Gm	ca. 0,5 ha	Moorgrünland	ca. 0,5 ha	<b>Herstellung eines Feuchtbiotopes</b>	-	-	Gemeinde Rhau-derfehn	
<b>Bruchwaldentwicklung</b>									
602	Gm	ca. 5 ha	Moorgrünland, Gehölzbestände, gesetzlich geschützte Biotope	ca. 5 ha	<b>Entwicklung eines vorhandenen Moor-Birkenwaldes</b>	-	-	Landkreis Leer/ Gemeinde Rhau-derfehn	
<b>Gehölz- und Saumbiotope</b>									
603	Gm	ca. 170 m	Grünland-/ Ackerlandbereich	ca. 170 m	<b>Schließung von Gehölzstreifen in Form von Anpflanzungen zu einem Biotopverbund</b>	-	-	Gemeinde Rhau-derfehn/ Privateigentümer	

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

ArL	Verf.-Nr.
4	2822

Verfahrensname

**Klostermoor**

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Anpflanzung (Erhöhung Waldanteil)</b>									
604	Gm	ca. 2,8 ha	Ackerland	ca. 2,8 ha	<b>Erweiterung und naturnahe Entwicklung einer vorhandenen Waldfläche durch Anpflanzungen</b>	-	-	Gemeinde Rhaudefehn/ Privateigentümer	
<b>Obstwiesen</b>									
605	Gm	ca. 0,4 ha	Grünland	ca. 0,4 ha	<b>Bepflanzung von Hochstamm-Obstbäumen in regionalen und möglichst auch lokalen Sorten</b>	-	-	Gemeinde Rhaudefehn/ Privateigentümer	
<b>Anlage einer Wildblumenwiese</b>									
606	Gm	ca. 0,3 ha	Grünland	ca. 0,3 ha	<b>Anlage einer Wildblumenwiese</b>	-	-	Gemeinde Rhaudefehn/ Privateigentümer	

### 3. Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

#### 3.1 Entwurfsnummer

(Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensbereich hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VdAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die E.Nrn. werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 699	Landschaftsgestaltende Anlagen
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden

- Bauwerke gesondert mit E.Nrn. erfasst
- nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
- vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.

c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne Bauabschnitte gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)

d) Bauwerke erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.: d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)

e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

#### 3.2 Verkehrsanlagen

##### 3.2.1 Schienenbahnen

(Spalte 2 VdAF)

DB	Deutsche Bahn
NE	Nicht bahneigene Eisenbahn (Privatbahnen)

**3.2.2 Übergeordnete Straßen (Spalte 2 VdAF)**

A 250	Bundesautobahn mit Nr.
B 75	Bundesstraße mit Nr.
L 200	Landesstraße mit Nr.
K 226	Kreisstraße mit Nr.

**3.2.3 Ländliche Straßen (Spalte 2 VdAF)**

G	Gemeindestraße
---	----------------

**3.2.4 Ländliche Wege (Spalte 2 VdAF)**

V	Verbindungsweg
Feldwege:	
WW	Wirtschaftsweg
WW/Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg
Waldwege:	
FW	Fahrweg
RW	Rückeweg

**3.2.5 Sonstige Wege (Spalte 2 VdAF)**

Ra	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg

**3.2.6 Befestigungsart (Spalte 6 VdAF)**

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999), Heft 137/1999)

SB	Schwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 1 - 3)
MSB	Mittelschwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 4 - 6)
LB	Leichte Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 - 9, Zeile 2)
EB	Einfachbefestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 - 9, Zeile 1)
UB	unbefestigt = Erdbau (Tz.: 9.1 RLW)



**3.2.7 Bauweise****(Spalte 6 VdAF)**

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DmB)	Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(HGD)	Hydraulisch gebundene Decken
(HGTD)	Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten
(OD)	ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(PK)	Pflasterdecke in Klinker
(PN)	Pflasterdecke in Naturstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR)	Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB+PBR+PB)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

**3.3 Gewässer****(Spalte 2 VdAF)**

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

**3.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen u. Gewässern (Spalte 2 VdAF)**

BB	Betonbrücke
Drs	Dränsammler
GD	Gewölbedurchlass
HB	Holzbrücke
MD	Maulprofil-Durchlass
PD	Plattendurchlass
R	Rückstauklappe
RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass
RHB	Rückhaltebecken
RK	Regenwasserkanal
RL	Rohrleitung
Sa	Sohlabsturz
Sf	Sandfang
Ssch	Sohlschalen
StB	Stahlbrücke
Sü	Sohlübergang

**3.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage (Spalte 2 VdAF)**

Am	Ausgleichsmaßnahme
Em	Ersatzmaßnahme
Gm	Gestaltungsmaßnahme

**3.6 Art der bodenverbessernden Anlage (Spalte 6 VdAF)**

Dr	Dränung
Tk	Tiefkultur
Fk	Flachkultur

**3.7 Maße und Zeichen (Spalten 3 und 5 VdAF)****3.7.1 Straßen und Wege**

RQ	Regelquerschnitt
K	Kronenbreite
F	Fahrbahnbreite
WS	Wegeseitengraben

**3.7.2 Gewässer einschl. Bauwerke**

RP	Regelprofil
NP	naturnahes Profil
N	Böschungneigung (1: n)
S	Sohlbreite (m)
BK	Brückenklasse
I	Inhalt (Speichervolumen) m <sup>3</sup>
DN	Nennweite (mm)
B	Lichte Weite (m)
H	Lichte Höhe (m)

**3.7.3 Maße**

m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
ha	Hektar
St	Stück

**3.7.4 Sonstige Angaben**

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
TIw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort

uv	unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerksnummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung

### 3.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

#### 3.8.1 Straßen, Wege

##### Regelquerschnitt (Spalte 6 VdAF)

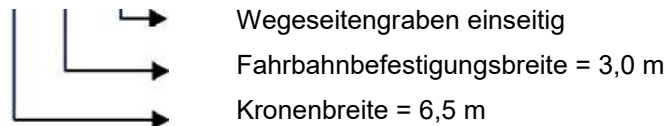
Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) / Wegeseitengraben (Anzahl)

RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

WS = 0	kein Wegeseitengraben
WS = 1	Wegeseitengraben einseitig
WS = 2	Wegeseitengräben beidseitig

Beispiel: RQ 6,5 / 3,0 / 1



#### 3.8.2 Gewässer

Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

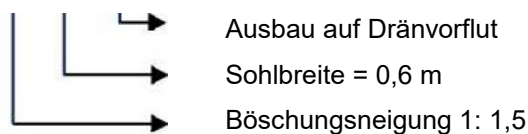
##### a. Regelprofil (Spalte 6 VdAF)

Böschungsneigung (1: n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

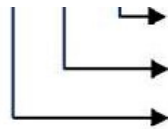
Dabei bedeutet:

Dr	= Dräntiefe
0	= keine Dräntiefe
RP n / s / Dr	

Beispiel A: RP 1,5 / 0,6 / Dr



Beispiel B: RP 2 / 0,4 / 0

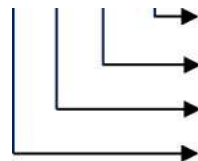


Kein Ausbau auf Dränvorflut  
 Sohlbreite = 0,4 m  
 Böschungsneigung 1: 2

Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

**b. Naturnahes Profil (NP)**

Beispiel A: NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr.)

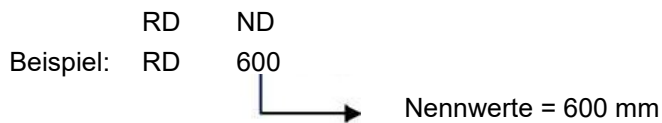


Verweis auf Gestaltungsprofil im Anhang  
**Ausbau auf Dränvorflut**  
**Sohlbreite unregelmäßig**  
 Böschungsneigung = unregelmäßig

**3.8.3 Bauwerke**

**a. Rohrdurchlässe**

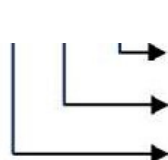
Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:



**b. Rahmendurchlass**

Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b / h / BK  
 Beispiel: RaD 3,0 / 2,0 / 30



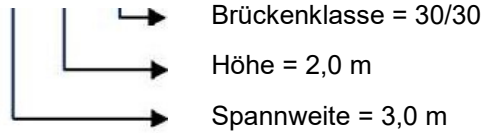
Brückenklasse = 30/30  
 lichte Höhe = 2,0 m  
 lichte Weite = 3,0 m

**c. Maulprofildurchlässe**

Die Abmessungen der Maulprofildurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

MD b / h / BK

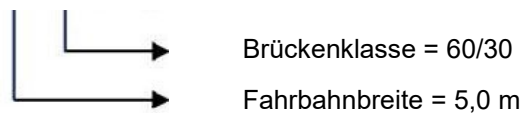
Beispiel: MD 3,0 / 2,0 / 30

**d. Brücken**

Brücken erhalten neben der Art der Ausführung die Zusätze F/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

BB F / BK

Beispiel: BB 5,0 / 60

**e. Sohlabstürze, Sohlübergänge**

Die Absturzhöhe bzw. Übergangshöhe ist in m angegeben: z.B.: Sa 0,80 bzw. Sü 0,80

**2.8.4 Anpflanzungen**

Regelanpflanzung

**RA (B / R)**

**(Spalte 6 VdAF)**

B = Breite in m

R = Anzahl der Pflanzenreihen

Beispiel: RA (10 / 5)

